

ORDNUNG
DES KIRCHLICHEN LEBENS
DER
EVANGELISCHEN KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU
(LEBENSORDNUNG)

INHALT

Vorwort

Text der Lebensordnung

Vorspruch

Neufassung (ABl. 1979 S. 74)

Abschnitte:

- I. Vom Leben in der Gemeinde und von kirchlicher Arbeit
Neufassung (ABl. 1998 S. 189)

- II. Von der heiligen Taufe
Neufassung (ABl. 1979 S. 74)

- III. Von der Konfirmation
Neufassung (ABl. 1982 S. 107)

- IV. Von Gottesdienst und Heiligem Abendmahl
Neufassung (ABl. 1991 S. 139)

- V. Von Ehe und Trauung; Merkblatt
(ABl. 1960 S. 115. Die Revision dieses Abschnittes ist eingeleitet)
Hinweis: Schriftbild kursiv

- VI. Von Tod und Bestattung
Neufassung (ABl. 1988 S. 21)

- VII. Von der Mitgliedschaft in der Kirche und den Folgen des Kirchenaustritts
Neufassung (ABl. 2000 S. 234)

Vorwort

Mit dem vorliegenden Text wird entsprechend dem derzeitigen Stand der Revision der Lebensordnung der EKHN eine neue Fassung vorgelegt.

Zur Zeit sind der „Vorspruch“ sowie 6 von 7 Abschnitten Lebensordnung neu gefaßt, nämlich:

Abschnitt I, „Vom Leben in der Gemeinde und von kirchlicher Arbeit“, Abschnitt II, „Von der Heiligen Taufe“, Abschnitt III, „Von der Konfirmation“, Abschnitt IV, „Von Gottesdienst und Heiligem Abendmahl“, Abschnitt VI, „Von Tod und Bestattung“ und Abschnitt VII, „Von der Aufnahme in die Kirche, der Wiederaufnahme und der Folgen des Kirchenaustritts“.

Für Abschnitt V ist die Revision noch nicht abgeschlossen. Er ist in der bisherigen Fassung abgedruckt und zur Unterscheidung im Schriftbild kursiv gesetzt.

Da die Revision der Lebensordnungstexte seit über zehn Jahren im Gange ist, gibt es in den von der Synode verabschiedeten Texten einen grundsätzlichen Unterschied im Sprachgebrauch: während in den früheren revidierten Abschnitten ausschließlich männliche Benennungen verwendet wurden, ist erstmals beim Abschnitt IV, „Von Gottesdienst und Heiligem Abendmahl“ die Forderung der inklusiven Sprache (weibliche und männliche Benennung gleichermaßen) berücksichtigt worden. Eine Angleichung der Texte kann erst bei einer endgültigen Verabschiedung der gesamten Lebensordnung erreicht werden.

Zur Anwendung der neugefaßten Abschnitte der Lebensordnung Bek. vom 2. Juli 1991 (ABl. 1991 S. 144)

Die Kirchensynode hat am 22. Juni 1991 beschlossen:

„Die neugefaßten Abschnitte der Lebensordnung werden den Gemeinden anstelle der bisherigen Fassung als Richtlinie an die Hand gegeben.“

Zur Erläuterung dieses Beschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

Die Kirchensynode hat am 30. November 1978 beschlossen, die neugefaßten Teile der Lebensordnung den Kirchengemeinden als Richtlinie an die Hand zu geben. Nach Abschluß der Revision der Lebensordnung werden das Inkrafttreten, die Verbindlichkeit einzelner Bestimmungen, die Befreiungsmöglichkeiten und das Rechtsmittelverfahren durch Kirchengesetz geregelt. Es sind Zweifel aufgetreten, ob auch die bisherige Fassung der revidierten Abschnitte noch zu berücksichtigen ist. Der Beschluß vom 22. Juni 1991 stellt klar, daß nur noch die Neufassung für den praktischen Gebrauch bestimmt ist.

Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung)

Vorspruch

Gottes Liebe wendet sich in Jesus Christus allen Menschen zu. Seine Versöhnung gilt der ganzen Welt.

„Denn Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung.“

(2. Kor. 5, 19)

Das Evangelium stiftet Gemeinschaft mit Gott und untereinander. Als Gemeinschaft der Versöhnten ist der Kirche der Auftrag gegeben, die rettende Gnade Gottes zu verkündigen. Jesus Christus spricht:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“

(Matth. 28, 18f)

Für diesen Dienst und ihr Leben braucht die Kirche Regeln und Ordnungen, die ihr zur Erfüllung ihres Auftrages helfen. So ist auch diese Ordnung des kirchlichen Lebens zu verstehen. Sie will eine Hilfe für die Kirche auf ihrem Weg durch die Zeit sein und ist als solche für Veränderungen offen und der Verbesserung bedürftig. Ordnungen in der Kirche können das Leben der Gemeinde weder schaffen noch ersetzen. Hier gilt unser ganzes Zutrauen dem lebensschaffenden Wort des Dreieinigen Gottes.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau will mit dieser Ordnung Gemeinsamkeit aufzeigen und ihren Gemeindegliedern in einer mobilen Gesellschaft helfen, an unterschiedlichen Orten Vertrautem zu begegnen. Angesichts verschiedener Bekenntnisgrundlagen und theologischer Auffassungen ist es wichtig, ein einmütiges Handeln der Gemeinden anzustreben.

„Die Liebe zu den Brüdern und Schwestern und die Verbundenheit mit den anderen Kirchengemeinden und mit der Gesamtkirche verpflichten die einzelne Gemeinde, auf Gemeinsamkeit der Ordnung bedacht zu sein.“ (KO. Art. 3(4)).

Unabhängig davon gilt, daß Pfarrer und Kirchenvorstände in ihrer seelsorgerlichen Entscheidung in allen Fällen der persönlichen Verantwortung nicht enthoben sind. Die Lebensordnung mutet den Verantwortlichen zu, in besonderen Fällen die der Kirche anvertrauten Sakramente oder Handlungen aufzuschieben oder zu versagen. Jedoch soll auch dabei deutlich werden, daß das Angebot der Versöhnung allen Menschen gilt.

Es ist Aufgabe der Gemeinden, sich mit der Lebensordnung in Unterricht, Predigt, Seminaren und anderen Formen der Gemeindegemeinschaft vertraut zu machen und danach zu handeln.

I. Vom Leben in der Gemeinde und von kirchlicher Arbeit

1. Einheit und Vielfalt

1.1 Gemeinsame Orientierung

Jesus Christus spricht: Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen

Matthäus 18, 20

Christliche Kirche existiert in der Gestalt einzelner Gemeinden, sowohl an verschiedenen Orten als auch in besonderen Aufgabenfeldern (z.B. Akademien, Telefonseelsorge, diakonische Einrichtungen, Gefängnisse, ...). Niemand kann für sich allein Christin, Christ sein. Glaube braucht die Erfahrung von Gemeinschaft.

Die Einheit der Gemeinde ist in dem gemeinsamen Glauben an die Offenbarung des dreieinigen Gottes begründet. Die Unterschiedlichkeit der Menschen kann sich aufgrund dieses gemeinsamen Glaubens entfalten. So ist Pluralität ein Kennzeichen der Kirche. Sie ist eine Chance für gegenseitiges Verstehen und persönliche Freiheit.

In jeder Gemeinde finden sich Elemente der Einheit und der Vielfalt. Der Gottesdienst ist das besondere Zeichen der Einheit, während die Gruppen in der Gemeinde die Vielfalt von Glaubens- und Lebensformen ausdrücken.

Innerhalb einer Gemeinde soll es unterschiedliche Möglichkeiten dafür geben, daß sich Gemeindeglieder in Gruppen und Kreisen und zu Aktionen treffen. Gemeindegruppen tragen dazu bei, daß Christinnen und Christen im Hören auf das Wort den gemeinsamen Glauben vertiefen. In Gespräch und Austausch entsteht Offenheit und Nähe untereinander. Auch im persönlichen Leben suchen Menschen nach Zugängen zur Bibel, zum Gebet und zu einer eigenen Spiritualität.

1.2 Befreiung und Unterwegssein

Darum ließ Gott das Volk einen Umweg machen und führte es durch die Wüste zum Schilfmeer.

2. Mose 13, 18

Gott hat das Volk Israel aus der Sklaverei in Ägypten befreit und ist ihm auf dem Weg durch die Wüste vorangegangen. Das Bild vom wandernden Gottesvolk findet sich im Alten Testament und wird im Neuen Testament auf die christliche Gemeinde angewendet. Wie das Volk Israel sich der Befreiungstat Gottes verdankt, so hat auch die Kirche ihren Ursprung in Gott und lebt aus der Versöhnung durch Christus und aus der Kraft des Heiligen Geistes.

Christinnen und Christen, Gemeinden und Kirchen sind gemeinsam unterwegs, auf das Ziel, das „gelobte Land“, hin. Die Erwählung und Begleitung durch Gott und das Ziel verbinden Menschen mit verschiedenen Lebensgeschichten und Frömmigkeitsformen in der Gemeinde. Zu diesem verbindenden Glauben gehört auch die Erfahrung, an der Nähe Gottes zu zweifeln. Die Gemeinde akzeptiert Menschen mit unterschiedlicher Distanz und Nähe zu Kirche und Glauben.

Kennzeichen christlicher Gemeinde sind Bewegung und Veränderung. Insofern hat Kirche keine bleibende Gestalt und keine festgelegten Orte; sie kann Gemeinde auf Zeit sein. So stellt sie sich den Herausforderungen einer ständig veränderten Welt. Sie sucht nach

neuen Wegen, Menschen anzusprechen in ihren Lebens-, Arbeits- und Freizeitbereichen und sie einzuladen, zusammen nach gemeinsamer Orientierung und Befreiung zu suchen. Dieses gilt in besonderer Weise für die Jugendarbeit.

1.3 Einheit und Gleichwertigkeit

Denn wie der Leib einer ist und doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obwohl sie viele sind, doch ein Leib sind: so auch Christus.

1. Korinther 12, 12

Die Einheit der Kirche entsteht nicht von selbst. Sie ist durch die Taufe begründet und nicht das Ergebnis einer bestimmten Organisationsform. In Christus selbst ist die Einheit in der Verschiedenheit vorgegeben. Das gilt nicht nur für die einzelnen Gemeindeglieder sondern auch für die Vielfalt der Gemeinden und Kirchen. Kontakte und Beziehungen zwischen den Gemeinden, Dekanaten, kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsfeldern werden auch durch den Kirchlichen Besuchsdienst gefördert.

Das Bild vom Leib Christi verdeutlicht, daß Christinnen und Christen aufeinander angewiesen und grundsätzlich untereinander gleichwertig sind. Sie haben den gemeinsamen Auftrag, durch ihr Reden und Handeln Christus zu verkündigen, für andere da zu sein und sich gegenseitig zu helfen. Das allgemeine Priestertum aller Gläubigen umschließt eine gemeinsame Verantwortung für die Kirche, begründet andererseits aber auch Christenrechte, die jede und jeder in Anspruch nehmen kann.

Die Unterschiedlichkeit der Mitglieder kann die Gemeinschaft bereichern. Die Vielfalt der Kirche entsteht auch durch das Zusammenwirken verschiedener Berufsgruppen.

Konflikte, die im Miteinander entstehen, sind eine Chance für konstruktive Auseinandersetzungen.

Dabei ist es oft ratsam, sich Hilfe von außen zu holen, da auch die Verantwortlichen selbst an dem Konflikt beteiligt sein können. Das gemeinsame Ziel ist es, die Einheit in Christus wiederzufinden.

2. Auftrag und Gestalt

2.1 Festfreude und Gottesdienst

Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes

Lukas 13, 29

Gott lädt alle Menschen zum Fest ein. Die Gemeinde feiert im Gottesdienst und in vielerlei Formen gemeinsam Gottes Liebe und Versöhnung. Das Trennende ist überwunden, auch wenn die Unterschiede nicht aufgehoben sind!

Der Sonntag ist der von Gott begründete Festtag, die gemeinsame Unterbrechung des Alltags. Deshalb soll keine Gemeinde ohne sonntäglichen Gottesdienst sein. Gottesdienst und Abendmahl sind sichtbare Formen des Festes, in dem die Vollendung, die Befreiung und endgültige Versöhnung der ganzen Schöpfung vorweggenommen wird (vgl. Abschnitt IV: Von Gottesdienst und heiligem Abendmahl).

Kunst und Musik, Sprache und Raum tragen zum Gelingen des Festes bei. Der besondere Charakter von Kunstwerken macht es möglich, die Frage nach Gott in anderer Weise zu stellen, als es mit Worten geschieht. Kunstwerke und vor allem die Musik können Menschen öffnen und den Weg bereiten für das Wirken des Geistes Gottes.

2.2 Schuld und Versöhnung

So sind wir nun Botschafter an Christi statt, denn Gott ermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi statt: Laßt euch versöhnen mit Gott

2. Korinther 5, 20

Das Kreuz steht für das Handeln Gottes, das die Kirche begründet. Die Versöhnungstat Gottes macht das Kreuz zu einem Hoffnungszeichen. Das Kreuz ist der Ort, an dem Vergeblichkeit und Leiden, Versagen und Schuld der Kirche und der Christinnen und Christen ihren Platz haben. Das Kreuz macht sichtbar, daß die Gemeinde als Teil der Welt von Schuld, Zweifel und Unglaube belastet ist. Sie trägt mit Schuld an den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen, die das Leben behindern, verletzen und zerstören. Im Angesicht von Schuld und Leid, von Krankheit, Schmerz und Tod ist das Kreuz Zeichen der Vergebung und Hoffnung.

Die Zusage der Versöhnung Gottes wird zur menschlichen Erfahrung in der Gemeinde. Vergebung setzt voraus, daß Menschen ihre Schuld erkennen und bekennen (vgl. Abschnitt IV. 7).

Alle Gemeindeglieder, nicht nur die haupt- oder nebenamtlich Tätigen, sind beauftragt, Vergebung der Schuld zuzusprechen, Hoffnung zu geben und zu Umdenken und Neuanfang zu ermutigen. Im gottesdienstlichen Geschehen wird mit der Predigt des Evangeliums, der Feier des Abendmahls und der Gnadenzusage der Liturgie Vergebung der Schuld zugesprochen und Hoffnung verkündet.

Auch alltägliche Gespräche haben oft seelsorgerische Bedeutung: Sie trösten, helfen und ermutigen. Das Mitleiden und Sichmitfreuen läßt Verbundenheit untereinander entstehen.

Die Überwindung von Schuld und Entfremdung wird zur lebensspendenden Erfahrung. Seelsorgegespräche und Beratung in Lebensfragen sind eine wichtige Aufgabe. Pfarrerrinnen und Pfarrer und andere hauptamtlich Tätige brauchen dafür Fortbildung und fachliche Begleitung. Auch Gemeindeglieder werden durch Gesprächs- und Besuchsdienstseminare für seelsorgerische Aufgaben unterstützt. Für alle gilt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, da dies Voraussetzung für vertrauensvolle Gespräche ist.

2.3 Geborgenheit und Zuflucht

Durch den Glauben ist Abraham ein Fremdling gewesen in dem verheißenen Lande wie in einem fremden und wohnte in Zelten mit Isaak und Jakob, den Miterben derselben Verheißung. Denn er wartete auf die Stadt, die einen festen Grund hat, deren Baumeister und Schöpfer Gott ist.

Hebräer 11, 9.10

Christliche Gemeinde versteht sich als Stadt Gottes, die von der Zusage der Gegenwart Gottes in unserer Wirklichkeit lebt: Gott will bei den Menschen wohnen. Gemeinde ist als Gottesstadt ein Ort der Zuflucht; sie ist für alle offen, Menschen finden hier Schutz und Geborgenheit.

Das Bild von der Stadt Gottes wird konkrete Wirklichkeit und nimmt Gestalt an dadurch, daß Christinnen und Christen in ihren Lebensräumen zusammengehören und dort und in anderen kirchlichen Arbeitsfeldern Gemeinde bilden. Kirche sucht so die Nähe zu den Menschen und ist in ihrem Alltag gegenwärtig. Sie nimmt die Schwachen und Verfolgten auf. Bei ihr haben alte Menschen und Kinder einen eigenen Platz. Den Kindern gilt die Verheißung, daß ihnen das Reich Gottes gehört.

2.4 Zusammenarbeit in der Gemeinde

Denn wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied und haben verschiedene Gaben nach der Gnade, die uns gegeben ist.

Römer 12, 4-6

In einer Gemeinde wirken Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Kräften zusammen, um den gemeinsamen Auftrag zu erfüllen.

Er wird durch ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende wahrgenommen. Es ist Aufgabe des Kirchenvorstandes, ihre Zusammenarbeit zu fördern. Er ist dafür verantwortlich, daß in einer Gemeinde alle wichtigen Aufgaben wahrgenommen werden, um den Auftrag in vielfältiger Weise und in unterschiedlichen Situationen auszurichten.

Besondere Bedeutung haben die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sollen ihre Aufgabe selbständig und nach eigenen Vorstellungen innerhalb der Gemeinde wahrnehmen können. Ihre Fähigkeiten entwickeln sie durch Fortbildung weiter.

Die Tätigkeit Ehrenamtlicher hat in Gemeinde und Kirche die gleiche Bedeutung wie die von allen hauptamtlich Mitarbeitenden. Pfarrerinnen und Pfarrer sind nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung beauftragt und gemäß der Kirchenordnung ordiniert, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung wahrzunehmen. Die verschiedenen Ämter in der Kirche und die Verteilung der Aufgaben begründen aber keine Herrschaft der einen über die anderen. Vielmehr nehmen Gemeindeglieder in ehrenamtlicher Arbeit ihre theologische Verantwortung im Sinne des Priestertums aller Gläubigen wahr. Sie wirken mit an der Entwicklung der gemeindlichen Theologie und gestalten gleichberechtigt mit den Hauptamtlichen das Bild von Gemeinde und Kirche. Da keine Gemeinde alle Aufgaben wahrnehmen kann, die die Menschen von ihr erwarten, ist eine Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander und mit den funktionalen Diensten der Kirche nötig. Von ihnen können sie Unterstützung, Beratung und Entlastung erhalten, wie sie umgekehrt deren Arbeit fördern.

2.5 Ordnung und Leitung

Und er hat einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer, damit die Heiligen zugerüstet werden zum Werk des Dienstes. Dadurch soll der Leib Christi erbaut werden.

Epheser 4, 11.12

Die Gemeinde braucht zur Gestaltung ihres Lebens und zur Entwicklung ihrer Arbeit Ordnungen und Leitung, für die Kirchenvorstände und Leitungsgremien verantwortlich sind. Dabei gehören geistliche und materielle Fragen zusammen. Die christliche Kirche bezeugt auch durch ihre Organisationsform, ihre Ordnung und den Umgang mit dem ihr anvertrauten Vermögen ihren Glauben an Gott, den Schöpfer und Herrn der Welt.

Die Leitungsgremien tragen Verantwortung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der kirchlichen Ordnungen über die Erhaltung und Nutzung des kirchlichen Eigentums zu bestimmen und für eine gewissenhafte Finanz- und Vermögensverwaltung zu sorgen.

Sichtbare Zeichen der Stadt Gottes in der Welt sind die Kirchengebäude in ihrer von vergangenen Generation übernommenen oder auch in der Gegenwart neu geschaffenen künstlerischen Gestalt. Sie sind Orte der Besinnung und der Zuflucht und Hinweis auf Gott.

Die Mitglieder der Kirche tragen zur Finanzierung der kirchlichen Arbeit vor Ort und in überregionalen Aufgaben durch die Zahlung der Kirchensteuer, durch Spenden und Kollekten bei. Dabei geht es um die gemeinsame Verantwortung, die Gemeinde zum Lebensraum und Schutzort werden zu lassen. Zugleich findet ein Ausgleich sowohl zwischen einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Gemeinden insgesamt statt, in dem die Stärkeren die Lasten der Schwächeren mittragen.

3. Sendung und Verheißung

3.1 Diakonisches Handeln

Was Ihr getan habt einem von diesen, meinen geringsten Geschwistern, das habt ihr mir getan.

Matthäus 25, 40

Ein wesentliches Kennzeichen der christlichen Gemeinde ist die Diakonie. Im diakonischen Handeln ist Kirche für alle Bedürftigen da und überschreitet dabei auch ihre eigenen Grenzen. Gottesliebe und Nächstenliebe gehören nach dem Willen Jesu zusammen. Die Verkündigung des Wortes Gottes und diakonisches Handeln sind untrennbare Bestandteile der biblischen Versöhnungsbotschaft. Die Botschaft von der Liebe Gottes öffnet die Augen für offene und versteckte Not in der Gesellschaft und in der Welt. Deswegen haben Gemeinde und Kirche die Aufgabe, Menschen in Not, Behinderten und Kranken, Flüchtlingen, Arbeitslosen, und Benachteiligten Hilfe und Unterstützung anzubieten. Dafür sind die Diakonieausschüsse in Gemeinden und Dekanaten verantwortlich. Viele diakonische Aufgaben werden von übergemeindlichen Einrichtungen und Werken erfüllt, deren Arbeit von den Gemeinden unterstützt und gefördert wird.

Aber auch jedes Gemeindeglied hat einen diakonischen Auftrag und ist von Gott in die Welt gesandt, um in Wort und Tat die Botschaft von der Versöhnung weiterzugeben, den Armen zu helfen, die Traurigen zu trösten und den Gefangenen Befreiung zu verkündigen.

Glaube bewährt sich auch in persönlicher Hilfsbereitschaft, durch nachbarschaftliche Zuwendung, durch Besuche und Gespräche.

3.2 Der prophetische Auftrag

Ihr seid das Salz der Erde. Ihr seid das Licht der Welt.

Matthäus 5, 13.14

Jesus fordert mit den Bildern vom Licht in der Welt und vom Salz der Erde die Christinnen und Christen zur Mitarbeit am Reich Gottes auf. Sie alle tragen dazu bei, daß die Kirche ihnen Auftrag für die ganze Welt erfüllt. Als Licht der Welt will sie Hoffnung vermitteln und Zeugnis geben von Christus, der das Licht des Lebens ist. Der Auftrag der Kirche geht über die eigenen Grenzen hinaus. Deswegen beteiligt sie sich an der Gestaltung der Gesellschaft. Sie sucht nach Lebensformen, in denen das Evangelium Gestalt gewinnt und nach einer Praxis, durch die die christliche Hoffnung in die Gesellschaft hinein ausstrahlt. Auch durch ihre Organisationsform und Ordnung bringt sie ihren Glauben an Schöpfung und Versöhnung durch Gott zum Ausdruck.

Christinnen und Christen fragen sich, wie sie ihren Glauben in den Belastungen und Problemen des Alltags leben und ausdrücken können. Sie suchen in den gesellschaftlichen Konflikten nach Orientierung durch das Evangelium. Die Gemeinde ist dabei ein Ort, um den Streit um Klarheit in diesen Fragen auszutragen. Im Fragen nach den Weisungen

Gottes werden Gemeindeglieder dabei einander achten und sich nicht gegenseitig verurteilen. Sie gehen den Menschen nach, werben für den Glauben und sprechen die an, die nicht am Leben in der Gemeinde teilnehmen.

Die Kirche trägt Verantwortung in gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen. Sie beteiligt sich an der öffentlichen Diskussion, sie mischt sich ein und bringt das Wort Gottes in der Lebenswirklichkeit zur Geltung. Mit dem Bild vom Salz der Erde wird deutlich, daß die Kirche den Auftrag hat zu mahnen und zu widersprechen, wenn die Würde des Menschen verletzt und die Zukunft der Schöpfung bedroht ist. Sie tritt öffentlich dafür ein, die Schwachen in der Gesellschaft zu schützen, gerechte Strukturen zu schaffen, Konflikte friedlich auszutragen und alles Leben auf der Erde zu bewahren. Die Gemeinden vor Ort und die Kirche insgesamt stärken Initiativen und Organisationen, die sich für diese Ziele einsetzen.

Auch durch Öffentlichkeits- und Medienarbeit und die verschiedenen Formen der Erwachsenenbildung wirkt die Kirche in der Gesellschaft. Sie verantwortet den Religionsunterricht in den Schulen.

3.3 Die Ökumenische Ausrichtung der Gemeinde

Seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens: Ein Leib und ein Geist, wie Ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung Eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe; ein Gott und Vater aller, der da, ist über allen und durch alle und in allen.

Epheser 4, 4–6

Zusammen mit den anderen geschichtlich gewordenen Kirchen im eigenen Lebensbereich steht die EKHN in der Gemeinschaft der weltweiten Christenheit. Sie ist im Gespräch sowohl mit den Freikirchen und mit Gruppen, die in der Evangelischen Allianz zusammenarbeiten, wie auch mit der römisch-katholischen Kirche. Darum arbeiten die Gemeinden mit anderen in der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ verbundenen Kirchen zusammen, um so die Einheit aller Christinnen und Christen in gemeinsamen Gottesdiensten, im diakonischen Handeln und in den gesellschaftlichen Initiativen zum Ausdruck zu bringen.

Die Begegnung mit Kirchen in Europa und in anderen Erdteilen öffnet den Blick für die der ganzen Welt geltende frohe Botschaft und für die Ökumene. In gelebter Partnerschaft stellen sich die Gemeinden auf die Seite der Leidenden und setzen Zeichen der Solidarität. Sie bestärken sich gegenseitig im Glauben und tragen zu Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bei.

Eine besondere Beziehung hat die Kirche zum Judentum. Sie bezeugt „die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.“ (Grundartikel der EKHN)

Christinnen und Christen bemühen sich um gute Nachbarschaft mit Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen. Sie achten deren Überzeugung und suchen mit ihnen das Gespräch. Gegenüber denen, die anders glauben oder den christlichen Glauben bestreiten, bezeugen sie den Grund christlicher Hoffnung.

3.4 Hoffnung und Unverfügbarkeit

Und Jesus sprach: Womit wollen wir das Reich Gottes vergleichen?

Es ist wie ein Senfkorn: Wenn das gesät wird auf's Land, so ist es das kleinste unter allen Samenkörnern auf Erden; und wenn es gesät ist, so geht es auf und wird größer als

alle Kräuter und treibt große Zweige, so daß die Vögel unter dem Himmel unter seinem Schatten wohnen können.

Markus 4, 30–32

Das Reich Gottes kommt in kleinen Anfängen, in die Gott bereits die Kraft zur Entfaltung gelegt hat. Das Bild vom Senfkorn macht deutlich, daß Christinnen und Christen auf das unverfügbare Wachsen des Evangeliums vertrauen. Der Same ist geradezu winzig im Vergleich zu dem, was daraus entsteht und wird dadurch zum Zeichen der Hoffnung.

Im Kleinen liegt die Kraft zum Großen. Das bedeutet für das Gemeindeleben, daß schon in kleinen Ansätzen, Impulsen und Gruppen die Gestalt der ganzen Kirche enthalten ist und in Teilbereichen die Energie zum Wachsen des Ganzen liegt. Die Energie erfüllt alle, die die Sehnsucht vereint, daß die Wirklichkeit der Welt kein Letztes sei, und die auf eine neue Erde und einen neuen Himmel hoffen. Die Gemeinde lebt im Vertrauen darauf, daß Gott ihr zum Wollen auch das Vollbringen gibt.

II. Von der heiligen Taufe

Die Kirche tauft im Gehorsam gegenüber dem Auftrag und im Vertrauen auf die Verheißung, die ihr durch Jesus Christus gegeben ist:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern die Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch die Tage bis an der Welt Ende.“
(Matth. 28, 18f)

Als Zeugnis für den gemeinsamen Grund der Christenheit ist die heilige Taufe das alle Christen und Kirchen verbindende Sakrament.

„Wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft.“
(1. Kor. 12, 13)

„Wißt ihr nicht, daß alle, die wir auf Christus Jesus getauft sind, die sind in seinen Tod getauft? So sind wir ja mit ihm begraben durch die Taufe in den Tod, damit, wie Christus auferweckt ist von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir in einem neuen Leben wandeln.“
(Röm. 6, 3–4)

Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift ist die Taufe die durch Christus gegebene grundlegende persönliche Zusage der Gnade Gottes. Sie begründet die Zugehörigkeit zur Gemeinde als dem Leib Jesu Christi. Der Getaufte ist dazu berufen, sich im Leben und Sterben unter Gottes Verheißung zu stellen.

Die Kirche tauft in der Hoffnung, daß Gottes Heiliger Geist die Getauften zu lebendiger Gliedschaft in der Gemeinde führt und stärkt. Darum sind die Getauften eingeladen, sich stets aufs neue in Vertrauen und Gehorsam an die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu halten und von ihr leiten zu lassen.

1. Kinder- und Erwachsenentaufe

Zur Taufe gehört die Verkündigung des Evangeliums mit der Unterweisung im christlichen Glauben. Die Unterweisung folgt der Taufe (bei der Kindertaufe) oder sie geht ihr voraus (bei der Jugend- und Erwachsenentaufe).

In der Taufe unmündiger Kinder bekennt die Kirche die mit der Taufe verbundene Gnadengabe Gottes, die uns ohne unser Zutun angeboten wird.

In der Taufe Jugendlicher und Erwachsener bekennt die Kirche, daß diese Gnadengabe Gottes im Glauben ergriffen wird und zum Gehorsam ruft.

2. Einmaligkeit der Taufe

Die Taufe ist nach ökumenischem Verständnis gültig, wenn sie auf den Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogen wird. Da die Taufe das in Christus ein für allemal geschehene Heil dem Täufling grundlegend zusagt, schließt sie ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus. Gemeinden und Pfarrer haben die Aufgabe, sich um ein Gemeindeglied seelsorgerlich zu bemühen, das sich wieder taufen lassen will oder die Wiedertaufe empfangen hat.

3. Taufort

Die Taufe wird in der Regel in einem Gemeindegottesdienst vollzogen. Danach soll deutlich werden, daß jeder Getaufte zur Gemeinde gehört und ihre Gemeinschaft, in der einer für den anderen verantwortlich ist, braucht.

Der Kirchenvorstand kann Taufsonntage und Taufgottesdienste festlegen.

Taufen in Wohnungen oder im Krankenhaus sind auf besondere Notfälle zu beschränken.

4. Taufvollzug

Die Taufe wird in der Regel durch den Pfarrer der Gemeinde gehalten. Zum Vollzug der Taufe gehören: Missions- und Taufbefehl, Taufverkündigung, apostolisches Glaubensbekenntnis, Taufversprechen, Taufhandlung, Fürbittengebet, Vaterunser und Segen. Die Kindertaufe soll Anlaß zur Danksagung und Segensbitte für die Taufeltern und ihre Familien sein.

Heranwachsende Kinder sollen ihrem Alter entsprechend auf ihre Taufe vorbereitet und an der Gestaltung der Tauffeier beteiligt werden. Wenn die Taufe vor der Zeit des Konfirmandenunterrichts stattfindet, geben in der Regel Eltern und Paten das Taufversprechen.

Der Konfirmandenunterricht gilt als Taufunterricht. Die Taufe von Konfirmanden kann im Konfirmationsgottesdienst stattfinden, sofern nicht seelsorgerliche Gründe dagegen sprechen.

Die Taufe Erwachsener setzt den Taufunterricht und die Teilnahme am Leben und Gottesdienst der Gemeinde voraus.

5. Nottaufe

Bei unmittelbarer Lebensgefahr ist es für viele Eltern ein Trost, wenn ihr Kind sofort getauft wird. Diese Taufen können von jedem Christen vollzogen werden. Dabei wird möglichst unter Anwesenheit von Zeugen mit den Worten: „Ich taufe dich auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

Die Nottaufe ist dem zuständigen Pfarrer anzuzeigen, der den Vollzug feststellt und die Taufe in das Taufregister einträgt. Bei Genesung des Täuflings sollen Taufgespräch und Taufversprechen nachgeholt werden.

6. Taufgespräch

Der Pfarrer ist verpflichtet, vor der Kindertaufe mit den Eltern ein Taufgespräch zu führen.

Hierzu können auch die Paten eingeladen werden. Dabei ist auf den Sinn der Taufe und die Bedeutung des Taufversprechens hinzuweisen.

Der Jugend- und Erwachsenentaufe geht die Taufunterweisung voraus. Zu einem abschließenden Gespräch können Angehörige und Kirchenvorsteher eingeladen werden.

7. Patenamnt

Zur Taufe eines Kindes sollen Paten benannt werden, die den Weg des Kindes mit Fürbitte und Hilfe begleiten. Ihre Zahl soll vier nicht übersteigen.

Paten sollen konfirmierte Glieder der Kirche sein. Bei auswärtigen Paten wird dies durch einen Patenschein des zuständigen Pfarrers nachgewiesen. Angehörige einer anderen

christlichen Kirche können vom Konfirmationsalter an als Pate zugelassen werden. Anstelle des Patenscheines ist eine Bescheinigung über ihre Kirchenzugehörigkeit vorzulegen. Jedem Paten ist ein Patenbrief zu überreichen.

Wer keiner christlichen Kirche angehört, Mitglied einer Sekte bzw. nichtchristlichen Gemeinschaft ist oder wer das Patenrecht nach der kirchlichen Ordnung verloren hat (vgl. § 7 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung), kann nicht Pate sein.

Wenn Eltern keine Paten benennen können, bemüht sich die Gemeinde, geeignete Paten zu finden. Die Taufe soll jedoch nicht in jedem Falle von der Benennung von Paten abhängig gemacht werden. Auf die hilfreiche Bedeutung des Patenamtes soll in der Gemeinde hingewiesen werden.

8. Verantwortung von Gemeinde, Eltern und Paten

Alle Getauften sind in einem Gemeindegottesdienst namentlich in die Fürbitte der Gemeinde einzuschließen.

Mit der Taufe übernimmt die Gemeinde die Verantwortung, die Getauften mit der biblischen Botschaft vertraut zu machen und sie in das Leben der Gemeinde hineinzunehmen. Bei der Taufe eines Kindes bekennen Eltern und Paten zusammen mit der Gemeinde den christlichen Glauben und versprechen, für die christliche Erziehung zu sorgen.

Die Taufe eines Kindes kann nicht stattfinden, wenn beide Eltern sich weigern, dieses Versprechen abzulegen.

Gehören beide Eltern der evangelischen Kirche nicht an, kann die Taufe nur vorgenommen werden, wenn die Eltern sich schriftlich verpflichten, das Kind am Kindergottesdienst und am Konfirmandenunterricht teilnehmen zu lassen und einer Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht nichts in den Weg zu legen. Sie sollen die Mitverantwortung eines geeigneten Gemeindegliedes als Pate anerkennen.

Bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Taufe Bedenken, so ist die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeizuführen. Gegen dessen Entscheidung steht den Eltern wie dem Pfarrer die Möglichkeit des Einspruchs beim Dekanatssynodalvorstand offen (vgl. § 44 Kirchengemeindeordnung).

9. Anmeldung und Beurkundung

Die Taufe soll rechtzeitig, möglichst 14 Tage vor dem beabsichtigten Tauftag, bei dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. Die Taufe durch einen anderen Pfarrer ist erst nach der Erlaubnis des zuständigen Pfarrers (Dimissoriale, vgl. §17 Kirchengemeindeordnung), in der Regel durch Ausstellung eines Erlaubnisscheines möglich.

Über die vollzogene Taufe wird dem Täufling bzw. den Taufeltern eine Bescheinigung ausgestellt.

Alle Taufen müssen in das Taufregister des Taufortes eingetragen werden. Dem Pfarrer des Wohnortes wird im gegebenen Falle Mitteilung gemacht.

10. Teilnahme am kirchlichen Leben

Die Taufe ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst, an den Veranstaltungen der Gemeinde, am Konfirmandenunterricht sowie am Religionsunterricht der Schule.

III. Von der Konfirmation¹

Die Kirche hat den Auftrag, Kinder und Jugendliche im Glauben zu fördern. Sie bereitet zur Konfirmation vor und gibt Hilfe in Lebensfragen und zu jugendgemäßen Formen christlicher Gemeinschaft. Eltern und Paten sind zur Mitarbeit eingeladen.

„Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.“ (Matth. 28, 20)

„Wie sollen sie aber den anrufen, an den sie nicht glauben?

Wie sollen sie aber an den glauben, von dem sie nichts gehört haben?

Wie sollen sie aber hören ohne Predigt?“ (Röm. 10, 14)

„Gott mache euch tüchtig in allem Guten, zu tun seinen Willen und schaffe in uns, was ihm gefällt, durch Jesus Christus.“ (Hebr. 13, 21)

„Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun.“ (Joh. 15, 5)

1. Taufe und Unterweisung

Nach der Taufe begleiten Eltern, Paten und Gemeinde das Kind auf dem Weg zum eigenen Glauben. Ohne Verkündigung des Wortes Gottes gibt es keinen Glauben und keine christliche Gemeinde. Darum ist es notwendig, daß Kinder im Glauben an Jesus Christus unterwiesen werden.

2. Verantwortung der Eltern und Paten

Die Eltern und Paten, die bei der Taufe der Kinder versprochen haben, daß die Kinder das Evangelium von Jesus Christus kennenlernen sollen, helfen, den Weg zum Glauben zu finden. Dazu gehört, daß sie ihre Kinder in die Lebensformen der christlichen Gemeinde einführen, mit ihnen Fragen der christlichen Lebensführung bedenken und sie am Religionsunterricht der Schule(n) teilnehmen lassen.

Die Kinder sollen sich ihrer Verantwortung vor Gott und für andere bewußt werden. Darum werden Eltern für ihre Kinder beten und sie selbst beten lehren.

3. Hilfen der Gemeinde

Kirche und Gemeinde bieten den Eltern für ihre Aufgabe der christlichen Erziehung ihre Hilfe an.

Diese geschieht in Kindertagesstätten, in Kinder- und Jungschargruppen, im Kindergottesdienst und in Schülergottesdiensten, in Elternschulen, Seminaren und Lebensberatung. Kirche und Gemeinde nehmen die Mitverantwortung für den Religionsunterricht in der Schule wahr.

¹ Siehe VO über die Arbeit mit Konfirmanden (Nr. 190).

4. Konfirmandenunterricht

Der Konfirmandenunterricht soll den Jugendlichen helfen, die Bedeutung der Taufe zu erkennen und als Christen ihren eigenen Platz in der Gemeinde und in der Welt zu finden. Er vermittelt Grundwissen und leitet dazu an, Fragen des Glaubens zu erörtern und Folgerungen für das eigene Leben zu ziehen. Er bedient sich dabei geeigneter und jugendgemäßer Mittel.

Der Konfirmandenunterricht gründet sich auf die Heilige Schrift und orientiert sich an dem in der Gemeinde geltenden Katechismus. Er führt in das Gesangbuch ein und macht auch mit neuen ökumenischen Liedern bekannt.

Der Unterricht findet in der Regel im 8. Schuljahr statt und umfaßt mindestens 70 Stunden. Zu einer Konfirmandengruppe sollen nicht mehr als 20 Jugendliche gehören.

5. Anmeldung

Die Anmeldung der Konfirmanden erfolgt vor Beginn des Konfirmandenunterrichts bei dem zuständigen Gemeindepfarramt. Dabei wird die Taufbescheinigung vorgelegt. Für Nichtgetaufte gilt Abschnitt 1, Ziffer 4, Satz 3 und 4 sowie Ziffer 10 der Lebensordnung. Will der Konfirmand den Unterricht in einer anderen Gemeinde besuchen, so bedarf es der Erlaubnis des zuständigen Pfarrers (§ 17 KGO)². Konfirmanden, die umziehen, erhalten zur Anmeldung in der neuen Gemeinde eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht.

6. Gestaltung der Konfirmandenzeit

Die Konfirmandenzeit beginnt mit einem Gemeindegottesdienst, zu dem die Eltern der Konfirmanden besonders eingeladen werden. Der Verlauf der Konfirmandenzeit hängt entscheidend von der Zusammenarbeit zwischen den Konfirmandeneltern und ihrer Gemeinde ab. Dabei sind Besuche des Pfarrers und, soweit möglich, auch der Kirchenvorsteher bei den Eltern der Konfirmanden sehr hilfreich.

Von den Konfirmanden wird erwartet, daß sie den Gottesdienst der Gemeinde besuchen. Sie sind zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet und sollen bereit sein, geeignete Aufgaben in der Gemeinde zu übernehmen.

Von den Eltern und Paten wird erwartet, daß sie den Konfirmanden bei der Einführung in das Leben der Gemeinde begleiten. Das gilt besonders für die gemeinsame Teilnahme am Gottesdienst.

Von der Gemeinde wird erwartet, daß sie ihre Konfirmanden herzlich aufnimmt. Sie soll Möglichkeiten finden, Eltern und Konfirmanden den Gottesdienst nahezubringen. Gottesdienste in besonderer Form können dabei helfen. Elternabende, die zumindest am Anfang und vor Abschluß der Konfirmandenzeit stattfinden und an denen Mitglieder des Kirchenvorstandes teilnehmen, fördern die Zusammenarbeit mit den Eltern. Die Teilnahme von Konfirmandeneltern und Mitgliedern des Kirchenvorstandes am Konfirmandenunterricht ist erwünscht. Konfirmandenfreizeiten vertiefen die Erfahrung und Einübung christlichen Lebens.

2 Nr. 10.

7. Vorstellung der Konfirmanden

Vor Abschluß der Konfirmandenzeit findet in Anwesenheit des Kirchenvorstandes die Vorstellung der Konfirmanden in einem Gottesdienst oder in einer besonderen Veranstaltung der Gemeinde statt. Dabei soll deutlich werden, daß die Konfirmanden in die Heilige Schrift, in den in der Gemeinde geltenden Katechismus und in das Evangelische Kirchengesangbuch eingeführt worden sind. Zur Vorstellung werden auch die Paten eingeladen.

8. Konfirmationsgottesdienst

Die Gemeinde bezeugt im Konfirmationsgottesdienst den Konfirmanden die ihnen in der Taufe zugesprochene Gnade Gottes.

Die Konfirmanden sprechen mit der Gemeinde das Bekenntnis des christlichen Glaubens und versprechen, daß sie mit Gottes Hilfe bei diesem Glauben bleiben und danach leben wollen. Die Gemeinde schließt sie in ihre Fürbitte ein, erbittet unter Handauflegung den Segen Gottes, feiert mit ihnen das Abendmahl und lädt sie zur Nachfolge Jesu ein.

Jedem Konfirmanden wird ein Wort der Heiligen Schrift als Konfirmationsspruch mitgegeben.

Mit der Konfirmation sind die Konfirmanden zum Abendmahl zugelassen und erhalten das Patenrecht. Die sachliche Zusammengehörigkeit von Konfirmation und Abendmahl erfordert keine zeitliche Zusammenlegung. Wird das Abendmahl vor der Konfirmation gefeiert, so ist eine vorausgehende Unterweisung und die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich.

Mit Rücksicht auf die besondere Botschaft der großen christlichen Feste sollen an den beiden Oster- und Pfingsttagen und am Himmelfahrtstag keine Konfirmationen stattfinden.

9. Die häusliche Konfirmationsfeier

Die Eltern sollen die häusliche Feier so gestalten, daß sie dem Sinn der Konfirmation angemessen ist. In einem Elternabend vor der Konfirmation werden dazu Anregungen und Hilfen gegeben.

10. Konfirmation Einzelner

Wurde ein Jugendlicher nicht zum regulären Zeitpunkt konfirmiert, so kann die Konfirmation nach angemessener Unterweisung nachgeholt werden. Solche Konfirmationen finden in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Konfirmation eines Jugendlichen außerhalb des Gottesdienstes darf nur in besonderen Notfällen und in Anwesenheit von mindestens zwei Kirchenvorstehern stattfinden.

11. Zurückstellung

Von der Konfirmation soll zurückgestellt werden, wer trotz mehrfacher Ermahnung und nach Rücksprache mit den Eltern dem Konfirmandenunterricht und dem Gottesdienst fernbleibt oder durch sein Verhalten den geregelten Ablauf des Unterrichts unmöglich macht. Über eine Zurückstellung beschließt der Kirchenvorstand nach Anhören des Konfirmanden und der Erziehungsberechtigten. Diesen ist die Entscheidung des Kirchenvorstandes schriftlich mitzuteilen.

Den Erziehungsberechtigten und dem Pfarrer steht das Recht des Einspruchs gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes gemäß § 44 KGO³ beim Dekanatssynodalvorstand zu; auf diese Möglichkeit sind die Eltern hinzuweisen.

Die Zurückstellung ist vom Kirchenvorstand aufzuheben, wenn sich das Verhalten des Betroffenen ändert. Die Konfirmation soll dann nach entsprechendem und ausreichendem Unterricht nachgeholt werden.

12. Bescheinigung über die Konfirmation

Über jede Konfirmation ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszustellen. Der mit Unterschrift und Siegel versehene Konfirmationsschein gilt als pfarramtliche Bescheinigung.

13. Taufe und Konfirmation

Die Konfirmation setzt die Taufe voraus.

Kinder, die nicht getauft sind, können am Unterricht teilnehmen (vgl. „Von der heiligen Taufe“, Ziffer 10). Sie werden in der Regel im Konfirmationsgottesdienst getauft.

Wer im Kindesalter getauft, aber nicht konfirmiert ist, dem können nach genügender Vorbereitung auf Beschluß des Kirchenvorstandes nachträglich die mit der Konfirmation verbundenen Rechte zuerkannt werden. Dies geschieht in einem Abendmahlsgottesdienst und ist in das Konfirmandenregister einzutragen.

Wird ein Jugendlicher nach dem Konfirmationsalter oder ein Erwachsener getauft, erbringt sich die Konfirmation.

14. Jugendarbeit mit Konfirmierten

Christliche Unterweisung und Einübung in den Glauben sind mit der Konfirmation nicht abgeschlossen. Konfirmandenarbeit in der Gemeinde findet ihre Fortsetzung in einer auf Freuden, Wünsche, Sorgen und Ängste der Jugend bezogenen und am Wort Gottes orientierten Jugendarbeit. Gemeinde und Kirchenvorstand unterstützen und begleiten diese Arbeit.

³ Nr. 10.

IV. Von Gottesdienst und Heiligem Abendmahl

In den Worten des Alten und Neuen Testaments zeigt sich, daß Gottesdienst Lob Gottes ist in einer Gemeinschaft, die Himmel und Erde umspannt und auf die Vollendung des Reiches Gottes wartet:

„Und einer rief zum andern und sprach: Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth, alle Lande sind seiner Ehre voll!“

(Jes. 6, 3)

„Danket dem Herrn; denn er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich. So sollen sagen, die erlöst sind durch den Herrn, die er aus der Not erlöst hat, die er aus den Ländern zusammengebracht hat von Osten und Westen, von Norden und Süden.“

(Ps. 107, 13)

„Und er kam nach Nazareth, wo er aufgewachsen war, und ging nach seiner Gewohnheit am Sabbat in die Synagoge und stand auf und wollte lesen. Da wurde ihm das Buch des Propheten Jesaja gereicht. Und als er das Buch aufat, fand er die Stelle, wo geschrieben steht: Der Geist des Herrn ist auf mir, weil er mich gesalbt hat, zu verkündigen das Evangelium den Armen; er hat mich gesandt zu predigen den Gefangenen, daß sie frei sein sollen, und den Blinden, daß sie sehen sollen, und den Zerschlagenen, daß sie frei und ledig sein sollen, zu verkündigen das Gnadengjahr des Herrn. Und als er das Buch zutat, gab er's dem Diener und setzte sich. Und aller Augen in der Synagoge sahen auf ihn. Und er fing an, zu ihnen zu reden: Heute ist dieses Wort der Schrift erfüllt vor euren Ohren.“

(Lk. 4, 16–21)

„Aber am ersten Tag der ungesäuerten Brote traten die Jünger zu Jesus und fragten: Wo willst du, daß wir dir das Passalamm zum Essen bereiten? Er sprach: Geht hin in die Stadt zu einem und sprecht zu ihm: Der Meister läßt dir sagen: Meine Zeit ist nahe; ich will bei dir das Passa feiern mit meinen Jüngern. Und die Jünger taten, wie ihnen Jesus befohlen hatte, und bereiteten das Passalamm. Als sie aber aßen, nahm Jesus das Brot, dankte, und brach's und gab's den Jüngern und sprach: Nehmet, esset; das ist mein Leib. Und er nahm den Kelch und dankte, gab ihnen den und sprach: Trinket alle daraus; das ist mein Blut des Bundes, das vergossen wird für viele zur Vergebung der Sünden.“

(Mt. 26, 17–19; 26–28)

„Da sprach Jesus abermals zu ihnen: Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Und als er das gesagt hatte, blies er sie an und spricht zu ihnen: Nehmt hin den heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erläßt, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“

(Joh. 20, 21–23)

„Aber das alles von Gott, der uns mit sich selber versöhnt hat durch Christus und uns das Amt gegeben, das die Versöhnung predigt. Denn Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber und rechnet ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung.“

(2. Kor. 5, 18–19)

„Wahrlich ich sage euch: Wenn zwei unter euch eins werden auf Erden, worum sie bitten wollen, so soll es ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel. Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da hin ich mitten unter ihnen.“

(Mt. 18, 19–20)

„Denn sooft ihr von diesem Brot eßt und aus dem Kelch trinkt, verkündigt ihr den Tod des Herrn, bis er kommt.“

(1. Kor. 11, 26)

„Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch allen.“

(2. Kor. 13, 13)

„Laßt das Wort Christi reichlich unter euch wohnen: lehrt und ermahnt einander in aller Weisheit; mit Psalmen, Lobgesängen und geistlichen Liedern singt Gott dankbar in euren Herzen.“

(Kol. 3, 16)

„Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.“

(Apg. 2,42)

Die Gemeinde Jesu Christi feiert Gottesdienst in Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Die Kirche lebt durch ihren lebendigen Herrn Jesus Christus, der sich als das menschengewordene ewige Wort Gottes seiner Gemeinde schenkt und ihr seinen Geist gibt. Mitten in der Welt wartet sie auf das Kommen ihres Herrn und die Vollendung seines Reiches. Darum versammelt sich die Gemeinde im Gottesdienst und läßt ein, die frohe Botschaft in Wort und Sakrament zu empfangen, den dreieinigen Gott in Gebet und Fürbitte anzurufen und ihm in Anbetung und Lobpreis zu danken.

Wo Christen das Wort Gottes hören, das Abendmahl feiern, miteinander singen und beten, erfahren sie Gemeinschaft untereinander und finden Kraft und Weisung, die Herrschaft Christi über Kirche und Welt zu bezeugen und den Dienst der Versöhnung auszurichten. Im Empfangen und Weitergeben der in Christus geschehenen Versöhnung Gottes ist die Kirche über alle Trennung hinweg verbunden mit dem Volk Gottes aller Zeiten und an allen Orten und mit der vollendeten Gemeinde vor Gottes Thron.

1. Sonntags- und Feiertagshelligung

Die christliche Gemeinde versammelt sich vor allem am Sonntag, dem Tag der Auferstehung ihres Herrn, und an allen Feiertagen des Kirchenjahres zum Gottesdienst.

Sie wird sich dafür einsetzen, daß die Teilnahme am Gottesdienst nicht gehindert oder gestört wird.

Die christliche Gemeinde ist bemüht, daß der Sonntag als allgemeiner Ruhetag in Gesellschaft und Öffentlichkeit beachtet wird und sein Schutz in der staatlichen Gesetzgebung Berücksichtigung findet.

Sie nimmt damit die Tradition des Sabbats auf, der als Gebot und Verheißung Gottes der ganzen Schöpfung gilt.

2. Gottesdienstzeiten und Gottesdienststätten

Der Kirchenvorstand sorgt dafür, daß regelmäßig Gottesdienste stattfinden und das Abendmahl nicht nur an einzelnen Festtagen, sondern häufig gefeiert wird.

Der Kirchenvorstand bestimmt die regelmäßigen Gottesdienstzeiten, von denen nur im Einzelfall aus zwingenden Gründen mit seiner Zustimmung abgewichen werden darf.

Der Kirchenvorstand sorgt für eine ausreichende Zahl von Gottesdienststätten.

Der Gottesdienst soll grundsätzlich nicht ausfallen (§ 25 Abs. 2 Buchstabe a KGO).

Der Gottesdienst ist öffentlich und jedermann zugänglich.

3. Gottesdienstordnung

Der christliche Gottesdienst entstand in der frühen Kirche aus dem jüdischen Gottesdienst; durch die Reformation erhielt er die uns vertraute Prägung.

Den Gottesdiensten der weltweiten Christenheit (Ökumene) ist jene Struktur gemeinsam, die auch den von lutherischer, reformierter und unierter Tradition geprägten Gottesdienstordnungen der einzelnen Gemeinden in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugrundeliegt.

Wesentliche Elemente dieser Struktur sind: Eröffnung im Namen des dreieinigen Gottes, Lobpreis und Anrufung, Schuldbekennnis und Gnadenzusage, Schriftlesung und Verkündigung, Glaubensbekenntnis, Dank, Fürbitte und Vaterunser, Feier des Abendmahls, Sendung und Segen.

Weil der Gottesdienst gemeinschaftliches Handeln der Gemeinde ist, bedarf er eingetübter und vertrauter Formen. Deshalb wird er in der Regel nach der in der Gemeinde eingeführten Ordnung gehalten.

Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der Ordnung des Gottesdienstes verantwortlich (Art. 6 KO, § 26 Abs. 1 u. 2 KGO).

Das Verständnis der Gottesdienstordnung soll der Gemeinde durch Hinweise, Einführung und Behandlung einzelner liturgischer Teile von Zeit zu Zeit nahegebracht werden. Innerhalb der vorgegebenen Gottesdienstordnungen kann sich schöpferische Phantasie und Spontaneität vor allem durch Beteiligung von Gemeindegliedern und von Gemeindegruppen entfalten. Einzelne Stücke des Gottesdienstes können erweitert und verkürzt werden. Die Gestaltung im einzelnen orientiert sich an der Zuwendung zu den Menschen in ihren jeweiligen Situationen.

Neben der eingeführten und regelmäßig gebrauchten Ordnung können Gottesdienste in offener Form gefeiert werden und das gottesdienstliche Leben der Gemeinde bereichern. Kirchenvorstand und Pfarrer/Pfarrerin sind für ihre Gestaltung verantwortlich und für Anregungen und Änderungen zuständig.

Will eine Kirchengemeinde anstelle der bestehenden Gottesdienstordnung der Gemeinde auf die Dauer eine andere in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Ordnung einführen, so bedarf es der Beratung durch Dekan/Dekanin und der Genehmigung der Kirchenleitung. Richtschnur sind die vom Leitenden Geistlichen Amt empfohlenen „Ordnungen für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, Formen I und II“.

Als Text für die gottesdienstlichen Schriftlesungen und die agendarischen Texte soll grundsätzlich der Lutherbibel der Vorzug vor anderen Übersetzungen gegeben werden. Sie kann durch andere Übersetzungen, die als solche zu nennen sind, ergänzt und erläutert werden. In ökumenischen Gottesdiensten wird in der Regel die „Einheitsübersetzung“ benutzt (Beschluß der Kirchensynode vom 02.12.1985).

4. Leitung des Gottesdienstes

Pfarrer/Pfarrerinnen oder zur öffentlichen Wortverkündigung Beauftragte leiten den Gottesdienst nach den dafür geltenden Ordnungen.

Die Abendmahlsfeier leitet ein/e Pfarrer/Pfarrerin oder ein Gemeindeglied, das entsprechend den gesamtkirchlichen Ordnungen dazu beauftragt wird.

Wird der Gottesdienst nicht von dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin geleitet, so ist die Vertretung an die in der Gemeinde geltende Gottesdienstordnung gebunden. Soll ein Gemeindeglied, das nicht zur öffentlichen Wortverkündigung bevollmächtigt ist, gelegentlich den Gottesdienst leiten, so ist dazu die Zustimmung des Kirchenvorstandes notwendig. Kommt das Gemeindeglied nicht aus der eigenen Gemeinde, so soll die Zustimmung nur im Einverständnis mit dem Dekan/der Dekanin gegeben werden (§18 Abs. 3 KGO).

Wenn Christen in Notfällen das Abendmahl zu empfangen wünschen und ein/e Pfarrer/Pfarrerin nicht erreichbar ist, kann jedes mündige Gemeindeglied das Abendmahl reichen. Dabei sollen das Vaterunser und die Einsetzungsworte gesprochen und die Elemente gereicht werden.

5. Mitwirkung im Gottesdienst

In den Gottesdiensten sollen neben Küster/Küsterinnen, Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen und Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen auch weitere Gemeindeglieder mitwirken.

Insbesondere sollen Konfirmanden/Konfirmandinnen bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste beteiligt werden.

6. Die Predigt

Die Predigt verkündigt im Auftrag des Herrn die frohe Botschaft, wie sie uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist, der jeweiligen Gemeinde. Sie steht unter der Verheißung, daß das Wort Gottes nicht leer zurückkommt.

Der Prediger/die Predigerin ist durch die Ordination oder die Bevollmächtigung gemäß dem Grundartikel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an das Zeugnis der Heiligen Schrift gebunden.

Der Prediger/die Predigerin soll sich in der Regel an die Ordnung der vorgeschlagenen Predigttexte halten.

Predigtvor- und -nachgespräche können der Gemeinde Gelegenheit geben, ihre Mitverantwortung für den Gottesdienst und die öffentliche Verkündigung wahrzunehmen.

7. Feier des Abendmahls

Einladung

Jesus Christus ist in seinem Wort und in seinem Mahl in seiner Gemeinde gegenwärtig. Nach seiner Verheißung gibt er sich selbst, wenn wir Brot und Wein an seinem Tisch empfangen.

Vorbereitung und Feier des Abendmahls sollen der festlichen Freude der Gemeinde an der Gemeinschaft mit Christus und untereinander und mit allen Gläubigen aller Zeiten und Orte Ausdruck geben.

Die Verkündigung des Todes Jesu in der Feier des Abendmahls führt uns zum Erkennen und Bekennen unserer Schuld und macht uns dankbar für die empfangene Vergebung. So werden wir bereit, anderen Menschen zu vergeben und unsererseits Vergebung anzunehmen.

Gerade wer im Glauben angefochten ist und sich unwürdig fühlt, ist zum Abendmahl eingeladen, um durch den Zuspruch der Vergebung neue Glaubenszuversicht und neuen Lebensmut zu erlangen.

Gestaltung

Das Abendmahl soll innerhalb des Gottesdiensts nach der Predigt gefeiert werden. Auf diese Weise werden die Zusammengehörigkeit von Wort und Mahl und die Einladung des Herrn an die ganze Gemeinde deutlich.

Die Abendmahlsfeiern werden in der Regel nach der in der Gemeinde geltenden Ordnung gehalten. Bei der Austeilung des Abendmahls sollen nach Möglichkeit Gemeindeglieder mitwirken.

Verschiedene Formen des Abendmahls, die mit der Bekenntnistradition der Gemeinde zusammenhängen, sind Zeichen der Vielfalt, in der die Gemeinde Jesu Christi das Mahl ihres Herrn feiert.

In einer Gemeinde können verschiedene Formen der Austeilung und des Empfangs des Abendmahls gebraucht werden. Bei jeder Form muß gewährleistet sein, daß die Teilnahme freiwillig ist. Auf Behinderte ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Feier des Abendmahls mit dem Gemeinschaftskelch verdeutlicht die Gemeinschaft in Christus.

Werden Einzelkelche verwendet, so kann das Trinken aller aus einem Kelch durch die Benutzung eines Gießkelches zum Ausdruck gebracht werden.

Da das Trinken aus einem Kelch biblischer und reformatorischer Tradition entspricht, soll das Eintauchen des Brotes die Ausnahme sein (z.B. bei der Feier eines Krankenabendmahls).

Ungesäuertes Brot (Oblate) ist Zeichen für die Herkunft des Abendmahls aus dem Passamahl. Gesäuertes Brot ist Zeichen für unser tägliches Brot.

Um auf Gemeindeglieder Rücksicht zu nehmen, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen auf Alkohol oder auf Traubensaft verzichten, sollen in der Abendmahlspraxis sowohl Wein als auch Traubensaft gereicht werden. Diejenigen, die nicht aus dem Kelch trinken, haben im Essen des Brotes an der verheißenen Gegenwart Christi teil.

Ein angemessener Umgang mit den Gaben des Abendmahls auch vor und nach der Abendmahlsfeier gehört zur Achtung vor der Würde des Gottesdienstes.

Kinder, Konfirmanden und Erwachsene beim Abendmahl

Alle, die am Gottesdienst in der Gemeinde teilnehmen, sind durch Jesus Christus zum Abendmahl eingeladen.

Die Teilnahme am Abendmahl im evangelischen Gottesdienst setzt in der Regel die Taufe und die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche voraus.

Da Christus selbst Gastgeber ist und zu seinem Mahl einlädt, können auch Angehörige anderer christlicher Konfessionen am Abendmahl in der evangelischen Kirche teilnehmen. Kinder sollen entsprechend ihrem Alter auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereitet werden. An der Vorbereitung sollen sich Eltern und Paten, Kirchenvorstand und Pfarrer/Pfarrerinnen beteiligen.

In der Regel sollen die Kinder das Grundschulalter erreicht haben.

Kinder sollen nicht zu einem besonderen „Kinderabendmahl“, sondern zum Abendmahl der Gemeinde eingeladen werden. Sie werden nach Möglichkeit von ihren Angehörigen begleitet. Kinder sollen nicht gegen den Willen ihrer Eltern am Abendmahl teilnehmen. Konfirmierte entscheiden selbst über ihre Teilnahme am Abendmahl.

Pfarrer/Pfarrerin und Kirchenvorstand haben die Aufgabe, das Abendmahlsverständnis der teilnehmenden Kinder zu vertiefen und den Konfirmandenunterricht entsprechend zu gestalten.

Kinder, die an der Abendmahlsfeier teilnehmen, ohne die Gaben zu empfangen, können durch eine ausdrückliche Segenshandlung Zuwendung erfahren.

Auch wer nicht getauft ist und das Abendmahl empfangen will, ist willkommen. An die grundlegende Bedeutung von Glauben und Taufe für das Christsein und damit auch für den Empfang des Abendmahls ist auf geeignete Weise zu erinnern.

8. Das Gebet

Die im Gottesdienst versammelte Gemeinde betet zu dem dreieinigen Gott in Anbetung, Lob und Klage, Dank und Bitte.

Im Beten der Psalmen nimmt sie teil am Gebet des Volkes Gottes aller Zeiten.

Sie bekennt ihre Schuld und bittet Gott um Vergebung.

Sie bittet um die Gegenwart und den Beistand des Heiligen Geistes beim Beten, Verkündigen und Hören.

Sie betet

- für die eigene Gemeinde und Kirche, die weltweite Christenheit und die Gemeinschaft des Volkes Gottes,
- für alle Menschen im eigenen Land, in allen Ländern und dafür, daß sie ihre Verantwortung in der Gesellschaft wahrnehmen,
- für Menschen in Not, unser von Schuld und Tod gezeichnetes Leben und die Bewahrung der Schöpfung.

Sie betet auch für die Menschen, die in der Gemeinde getauft, getraut oder bestattet wurden, und für ihre Angehörigen.

Im stillen Gebet bringen die einzelnen ihre Anliegen vor Gott.

Die Gemeinde spricht gemeinsam das Vaterunser, das Gebet des Herrn.

9. Gemeindegesang und Kirchenmusik

Gemeindegesang und Kirchenmusik dienen dem Lob und der Anbetung Gottes. Sie geben der Freude und der Klage Ausdruck, stärken den Glauben, trösten Traurige, führen zur Stille und schaffen Gemeinschaft.

An der musikalischen Gestaltung des Gottesdienstes sind Gruppen und einzelne Gemeindeglieder beteiligt. Für Planung und Durchführung der Musik im Gottesdienst ist der Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin in Absprache mit dem Pfarrer/der Pfarrerin verantwortlich (§ 5 Abs. 2 Kirchenmusikgesetz).

Die Lieder für den Gottesdienst werden in der Regel aus dem Evangelischen Kirchengesangbuch und dessen Beiheft ausgewählt.

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin sollen die Gemeinde auch mit unbekanntem Liedern aus dem Gesangbuch und mit neuen geistlichen Liedern auch aus der Ökumene vertraut machen.

Singen und Musizieren bieten vielfältige Möglichkeiten, den Gottesdienst mitzugestalten. Deshalb soll es auch Gottesdienste geben, in denen die Musik einen breiteren Raum einnimmt, z.B. Singegottesdienste, Orgelverspern, kirchenmusikalische Wochenschluß oder Abendandachten. Viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene finden neuen Zugang zum Gottesdienst als Mitglieder in Chören und Instrumentalkreisen.

10. Dankopfer

Zum Gottesdienst gehört Kollekte, das Dankopfer der Gemeinde. Es dient vor allem der Ausbreitung des Evangeliums und diakonischen Aufgaben.

Die Kollekten werden unter Angabe ihrer Bestimmung angekündigt. Sie sind jeweils als verbindliche, empfohlene oder freigestellte Kollekten unter Beachtung des jährlich von der Kirchensynode festgelegten und im Amtsblatt veröffentlichten Kollektenplans und der gesamtkirchlichen Bestimmungen zu erheben.

Sammlungen für die eigene Gemeinde im Gottesdienst dürfen nicht den Vorrang vor den gesamtkirchlich verbindlichen Kollekten haben.*

Der Kirchenvorstand ist für die Erhebung und Verwaltung aller Kollekten verantwortlich. Er entscheidet über empfohlene Kollekten und über die Verwendung der freigestellten Kollekten und Spenden.

(* Zu allen Absätzen s. Kollektenordnung und Kollektenverwaltungsordnung, Rechtsammlung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau, Nr. 930 und 931)

11. Abkündigungen

Mitteilungen über kirchliche Veranstaltungen und Angelegenheiten sind Bestandteil des Gottesdienstes und beziehen in diesen alle Bereiche des kirchlichen Lebens ein. Deshalb gehört z.B. parteipolitische und kommerzielle Werbung nicht in den Gottesdienst.

12. Kindergottesdienst

Gemeinde, Kirchenvorstand und Pfarrer/Pfarrerin haben den Kindern gegenüber eine besondere Aufgabe und Verantwortung. Deshalb sind Kinder in allen Gottesdiensten willkommen. Das wirkt sich auch auf die Gestaltung und die Atmosphäre der Gottesdienste aus. Kindergottesdienste sollen regelmäßig, möglichst jeden Sonntag, gefeiert werden. Auch Filialorte sind entsprechend zu berücksichtigen.

Der Kindergottesdienst soll eine liturgische Form haben und kindgemäß sein. Er vermittelt die biblische Überlieferung in einer Weise, welche die Welt der Kinder einbezieht.

Der Pfarrer/die Pfarrerin ist für eine regelmäßige und sorgfältige Vorbereitung im Mitarbeiterkreis verantwortlich. Fortbildungsangebote sollen wahrgenommen werden.

13. Besondere Gottesdienste

Entsprechend einer großen Vielfalt von Gottesdienstgemeinden gibt es eine Vielfalt von Gottesdiensten mit oder ohne Abendmahl sowohl innerhalb als auch außerhalb der örtlichen Kirchengemeinden. Dabei werden besondere Gruppen von Menschen eingeladen, thematische Schwerpunkte gesetzt oder die Menschen zu bestimmten Zeiten auch außerhalb der Ortsgemeinde und des Kirchengebäudes angesprochen.

Diese Vielfalt zeugt von der Lebendigkeit des Glaubens und gibt neue Impulse.

Die seelsorgerliche Situation und die Lebensbedingungen der Beteiligten können in solchen Gottesdiensten besonders gut berücksichtigt werden:

- Gottesdienste für besondere Zielgruppen, z.B. Familiengottesdienste, Jugend- und Konfirmandengottesdienste, Schul- und Kindergartengottesdienste, Gottesdienste in Krankenhäusern, Altenheimen, Gefängnissen, Studentengemeinden, Akademien, für Soldaten und Polizisten.
- Gottesdienste in besonderer Form, z.B. Gesprächs- und Dialoggottesdienste, Singgottesdienste, Gottesdienste mit Rollenspiel, Gottesdienste mit Bildmeditation u.a.
- Gottesdienste mit besonderen Schwerpunkten, z.B. für Frieden, Menschenrechte, Bewahrung der Schöpfung, Umkehr und Erneuerung, Trauer und Gedenken, Heilung und Segnung.
- Gottesdienste an besonderen Orten, z.B. auf Campingplätzen, an Urlaubsorten, Kirche im Grünen, Andachten in Citykirchen und in Flüchtlingsunterkünften.
- Gottesdienste und Andachten mit und ohne Abendmahl zu besonderen Zeiten, z.B. in der Advents- und Passionszeit, am Gründonnerstag, zum Wochenschluß.

Mit Kranken, Schwachen und Sterbenden kann das Abendmahl auch zu Hause und am Krankenbett gefeiert werden. Angehörige und Nachbarn sollen dazu eingeladen werden. Läßt sich der Wunsch, das Abendmahl zu feiern, nicht mehr feststellen, beschränkt sich der Dienst auf Fürbitte und Segen.

Wo besondere Abendmahlsfeiern für Frauen, Männer oder Jugendliche noch Tradition sind (Ständeabendmahl), sollten diese für die anderen Gemeindeglieder geöffnet werden. Außerdem sollten auch in diesen Gemeinden allgemeine Abendmahlsgottesdienste gefeiert werden.

Wenn einzelne Gruppen in einer Gemeinde besondere Abendmahlsgottesdienste feiern, muß Offenheit für alle gewährleistet sein und Verbundenheit mit dem Abendmahl der Ortsgemeinde zum Ausdruck kommen.

14. Agapemahl

In der Urgemeinde war das Abendmahl oft mit einem Sättigungsmahl verbunden. Daraus entstanden zwei voneinander getrennte Feiern: Das Sakrament des Abendmahls und das gemeinsame Essen und Trinken bei einem Agapemahl.

Anders als für das Abendmahl gibt es für die Agape keine verbindliche Gottesdienstordnung. Es ist ein Mahl, das in verschiedenen Formen mit Lesungen, Gebeten und Segen gefeiert werden kann. Das gemeinsame Essen und Trinken bietet die Möglichkeit, Grenzen zu überwinden und christliche Gemeinschaft zu erleben.

Beim Agapemahl werden die Einsetzungsworte nicht gesprochen. Es kann das Abendmahl nicht ersetzen. Werden Abendmahl und Agape miteinander verbunden, muß für die Feiern der eigenständige, besondere Charakter des Abendmahls deutlich bleiben.

15. Ökumenische Gottesdienste

Um die Einheit der Kirche Jesu Christi, die in verschiedenen Konfessionen lebt, sichtbar zu bezeugen, finden ökumenische Gottesdienste statt. Sie gehören an vielen Orten zu den regelmäßigen Veranstaltungen der Gemeinde. Eine gute Gelegenheit, gemeinsam mit Christen anderer Konfessionen Gottesdienst zu feiern, bieten jährliche Gebetswochen für die Einheit der Christen sowie der Weltgebetstag.

Auch die besonderen Anlässe im Leben der örtlichen und überregionalen Gemeinschaft oder einer Gruppe (wie Jubiläen, Volksfeste) können mit einem gemeinsamen Gottesdienst begangen werden.

Ökumenische Gottesdienste sollen möglichst mit allen am Ort vertretenen christlichen Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, gefeiert werden.

16. Weitere Möglichkeiten der Verkündigung

Über den Gottesdienst hinaus wird die Gemeinde geeignete Wege suchen, um ihr Zeugnis von Christus Menschen nahezubringen.

Bibelwochen und Friedenswochen sollten zum festen Bestandteil des geistlichen Lebens der Gemeinde gehören, dazu auch Kinderbibelwochen, die Kinder mit den biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens vertraut machen.

Bibelstunden, Haus- und Gebetskreise, Gesprächs- und Diskussionsabende können zur Verständigung über den Glauben beitragen und Glauben vertiefen.

Der Verkündigungsauftrag kann auch wahrgenommen werden durch Evangelisation in Gemeinde und Region, Jugendwochen, Gemeindegottesdienste, Dorfwochen, Schriftenmission, Einkehr- und Meditationstage.

Ebenso nimmt die Gemeinde in kirchenmusikalischen Veranstaltungen ihren Auftrag zur öffentlichen Verkündigung wahr.

17. Verkündigung in Rundfunk und Fernsehen

Gottesdienstliche Sendungen und alle kirchliche Verkündigung in Hörfunk und Fernsehen sowie auch in anderen Formen öffentlicher Kommunikation erreichen eine große Zahl von Menschen, darunter auch viele, die keinen anderen Kontakt zur Kirche haben. Solche Sendungen sind zugleich ein Dienst für Gemeindeglieder, die nicht zum Gottesdienst kommen können. Sendungen dieser Art müssen die Gesetzmäßigkeiten der medialen Kommunikation berücksichtigen. Solche Verkündigungsformen können den Gemeindegottesdienst nicht ersetzen.

V. Von Ehe und Trauung⁴²

Gott der Herr sprach:

„Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.“
(1. Mos. 2, 18)

Jesus Christus spricht:

„Habt ihr nicht gelesen, daß, der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Weib und sprach: ‚Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und werden die zwei ein Fleisch sein‘? So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“
(Matth. 19, 4–6)

Darum schreiben die Apostel:

„Dieses Geheimnis ist groß; ich rede aber von Christus und der Gemeinde.“
(Eph. 5, 32)

„So ziehet nun an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; und vertrage einer den andern und vergebet euch untereinander, wenn jemand Klage hat wider den andern; gleichwie der Herr euch vergeben hat, so auch ihr. Über alles aber ziehet an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit; und der Friede Christi regiere in euren Herzen, zu welchem ihr auch berufen seid in einem Leibe; und seid dankbar.“
(Kol. 3, 12–15)

„Seid einander untertan in der Furcht Christi.“
(Eph. 5, 21)

„Die Ehe soll in Ehren gehalten werden bei allen und das Ehebett unbefleckt; denn die Unzüchtigen und die Ehebrecher wird Gott richten.“
(Hebr. 13, 4)

1. Nach dem Zeugnis der heiligen Schrift ist die Ehe Gottes Gabe und Stiftung. Er will, daß diese völlige Gemeinschaft zwischen Mann und Frau nur durch den Tod gelöst werde. In der Treue Gottes zu seinem Volk und in der Liebe Christi zu seiner Gemeinde findet auch eheliche Liebe und Treue ihren tragenden Grund.

Was rechte Ehe ist, lernen die Eheleute aus Gottes Wort. Im Hören auf sein Gebot und im Glauben an seine Verheißung werden sie einander dienen und tragen. Die Liebe Christi verbindet sie in gegenseitiger Vergebung, läßt sie in Anfechtungen und Versuchungen bei einander bleiben und macht sie bereit, sich mit ihrem ganzen Haus unter die Zucht des heiligen Geistes zu stellen. In Verantwortung vor Gottes Wort werden sie auch ihre Kinder aus Gottes Hand nehmen, ihnen in der Liebe Christi dienen und sie hinführen zu ihm.

2.⁴³ Christen beginnen darum ihren Ehestand mit der kirchlichen Trauung, in der die Gemeinde sie unter Gottes Wort ruft und ihnen fürbittend zur Seite stehen will. In dem Traugottesdienst wird den Eheleuten Gottes Wille und gnädige Verheißung über die Ehe ver-

⁴² Siehe Vereinbarung der Konferenz Ev. und Kath. Kirchenleitungen in Hessen zur Trauung (Nr. 104).

⁴³ Siehe Merkblatt.

kündigt. Mit ihrem Ja nehmen sie einander aus Gottes Hand hin und geloben sich gegenseitige Liebe und Treue, bis der Tod sie scheidet. Zusammen mit der Gemeinde erbitten sie über ihrem gemeinsamen Weg Gottes Segen und dürfen seiner im Glauben gewiß sein.

3.⁴⁴ Für eine Ehe unter Gottes Wort ist die Gemeinsamkeit im Glauben von entscheidender Wichtigkeit. Dazu gehört, daß Eheleute miteinander beten, sich gemeinsam zum Gottesdienst der Gemeinde halten und zusammen zum Tisch des Herrn gehen. Es bedeutet eine ernste Belastung für die Ehe, wenn das nicht möglich ist. Darum ist es nicht zu verantworten, wenn die Frage nach dem gemeinsamen Glauben nicht gestellt wird, ehe man sich gegenseitig bindet.

Jeder evangelische Christ muß sich ernstlich fragen, ob er eine Ehe auf sich nehmen kann, wenn dem anderen Teil der christliche Glaube gleichgültig ist. Vor einer Ehe mit einem Partner, der dem christlichen Glauben feindlich gegenübersteht oder einer nicht-christlichen Religion angehört, kann nur gewarnt werden.

Es dürfen aber auch die Schwierigkeiten und Nöte nicht verkannt werden, die sich für eine Ehe ergeben werden, wenn die Eheleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören. Solche Glaubenschwierigkeit in der Ehe führt erfahrungsgemäß häufig zur Entfremdung gegenüber Glauben und Kirche überhaupt und stellt auch die heranwachsenden Kinder oft in unerträgliche Spannungen. Darum kann einem evangelischen Gemeindeglied nicht zum Eingehen einer Mischehe geraten werden.

Hat sich ein Gemeindeglied dennoch zu einer solchen konfessionell gemischten Ehe entschlossen, wird es seine Treue zum evangelischen Glauben auch darin bewähren, daß es auf evangelische Trauung und Kindererziehung dringt. Das evangelische Gemeindeglied wird dafür Verantwortung tragen, daß in seiner Ehe trotz Glaubensverschiedenheit das Wort Gottes und das Gebet eine Stätte hat und sein Ehegatte dem christlichen Glauben nicht entfremdet und innerlich heimatlos wird.

Hat ein evangelisches Gemeindeglied in einer Trauungshandlung durch eine andere Kirche oder Glaubensgemeinschaft eingewilligt oder die Erziehung der zu erwartenden Kinder in einem anderen Bekenntnis versprochen oder ist ein solcher Schritt beabsichtigt, so ist eine evangelische Trauung nicht möglich. Das Gemeindeglied muß ferner wissen, daß in solchem Fall in der Regel eine Beschränkung bestimmter kirchlicher Rechte eintreten wird (z.B. Wählbarkeit zu kirchlichen Körperschaften, u.U. Erteilung von evangelischem Religionsunterricht).

Jedoch wird die Gültigkeit einer Ehe und die damit gegebene Aufgabe nicht angezweifelt, selbst wenn eine evangelische Trauung nicht stattgefunden hat. In jedem Fall ist der Gemeinde besondere Fürsorge gegenüber den Gemeindegliedern aufgetragen, in deren Ehe die Gemeinsamkeit des Glaubens nicht gegeben ist.

4.⁴⁴ Die Trauung als gottesdienstliche Handlung findet grundsätzlich in der Kirche oder einem anderen gottesdienstlichen Raum der Gemeinde statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Dekans.

Alle, die bei einer Trauung anwesend sind, sollen wissen, daß sie an einem Gottesdienst teilnehmen und zum Mitsingen und Mitsprechen aufgerufen sind. Die musikalische Ausgestaltung muß dem Charakter des Gottesdienstes entsprechen (vgl. IV., „Vom Gottesdienst“

44 Siehe Merkblatt.

Ziff. 7). Es wird das Gegebene sein, daß vertraute Choräle gesungen und gespielt werden. Begleitendes Orgelspiel während der Segenshandlung kann leicht vom Wesentlichen ablenken und soll unterbleiben⁴⁵. Photographieren während des Traugottesdienstes ist nicht gestattet.

Wo Glockengeläute zur Trauung üblich ist, ruft es Hochzeitsgäste und Gemeindeglieder zu diesem Gottesdienst und zur Fürbitte für die junge Ehe.

Gebühren werden für eine Trauung nicht erhoben. Örtlich übliche Vergütungen für Sonderwünsche wie Blumenschmuck und dergleichen bleiben unberührt.

5.⁴⁷ Die Trauung wird rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Trautag, bei dem Pfarrer, der die Trauung vornehmen soll, angemeldet. Zuständig für eine Trauung ist der bisherige Gemeindepfarrer des Bräutigams oder der Braut oder der Pfarrer der Gemeinde, in der beide als Eheleute nunmehr ihren Wohnsitz nehmen werden. Grundsätzlich sollte die Trauung auch in einer dieser Gemeinden durch den betreffenden Ortspfarrer vollzogen werden.

Wird ein Pfarrer einer anderen Gemeinde um die Trauung gebeten, so bedarf es hierzu der Zustimmung eines der beiden bisherigen Gemeindepfarrer (vgl. § 17 der Kirchengemeindeordnung)⁴⁶.

Wer von den evangelischen Brautleuten bisher nicht zu der Gemeinde des Pfarrers gehörte, der die Trauung vornehmen soll, weist bei der Anmeldung seine kirchliche Zugehörigkeit durch eine Bescheinigung seines seitherigen Gemeindepfarrers nach („Bescheinigung für die Trauung“).

Der Pfarrer ist verpflichtet, mit beiden Brautleuten ein Traugespräch über eine rechte Ehe unter Gottes Wort zu halten und Sinn und Gang der Trauung mit ihnen zu besprechen.

Jedes Brautpaar wird vor oder nach der Trauung namentlich in die gottesdienstliche Fürbitte der Gemeinde eingeschlossen. Wo diese Fürbitte vor der Trauung üblich ist, soll es bei einmaliger Namensnennung sein Bewenden haben. Die Brautleute sind zu dem Gottesdienst, in dem die Fürbitte für sie stattfindet, besonders einzuladen.

Die kirchliche Trauung hat die vorangegangene bürgerliche Eheschließung zur Voraussetzung. Die Bescheinigung hierüber ist dem Pfarrer vor der Trauung auszuhändigen.

Hinsichtlich des beabsichtigten Trautages sollen sich die Brautleute in die Ordnung der betreffenden Gemeinde einfügen. Von Palmsonntag bis Karsamstag finden in keiner Gemeinde Trauungen statt; das gleiche gilt für Bußtag und Totensonntag sowie den jeweils vorangehenden Tag.

Bei aller festlichen Freude des Hochzeitstages soll die häusliche Feier nicht im Widerspruch zu dem Traugottesdienst stehen und den Segen des Tages nicht zerstören.

7.⁴⁷ Da in der Trauung die Brautleute als Gemeindeglieder unter Christi Verheißung und Gebot gerufen werden und sie einander ihr Ja-Wort vor Gottes Angesicht geben, kann eine Trauung – außer in dem Ziff. 3 Abs. 5 genannten Fall – nicht stattfinden, wenn keines der beiden evangelisch ist oder wenn ein Teil keiner christlichen Kirche oder Glaubensgemeinschaft angehört und sich nicht zum vorherigen Eintritt in die Kirche entschließt. Im letzteren Fall ist eine Ausnahme nur dann zu verantworten, wenn der Betreffende offenbar für das Wort Gottes aufgeschlossen und auf dem Wege zur Kirche ist⁴⁸.

⁴⁵ Siehe Bekanntmachung betr. leises Orgelspiel (Nr. 371). Richtlinien für die Musik bei kirchlichen Trauungen und Bestatungen vom 18.02. 1992 (ABl. 1992 S. 83).

⁴⁶ Nr. 10.

⁴⁷ Siehe Merkblatt.

⁴⁸ Siehe zu den kirchenrechtlichen Folgen des Gottesdienstes aus Anlaß der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen Nr. 105.

Die Trauung muß auch dann versagt werden, wenn klare Anzeichen dafür vorhanden sind, daß einer der Eheschließenden den Willen Gottes und das Treuegelöbniß in seiner Ehe nicht ernstnehmen will, oder wenn er durch öffentliche Mißachtung des Wortes Gottes oder beharrlich lasterhaften Lebenswandel der Gemeinde ernsthaften Anstoß gibt.

Ist die Zulässigkeit einer Trauung zweifelhaft, so ist eine Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeizuführen. Die eigene Verantwortung des Pfarrers, der nicht gegen sein Gewissen zur Vornahme einer Trauung gezwungen werden kann, und das Aufsichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben unberührt. Gegen die Versagung einer Trauung steht den Betroffenen das Recht des Einspruchs beim Dekanatssynodalvorstand zu (vgl. § 44 der Kirchengemeindeordnung)⁴⁹.

Ist von zwei evangelischen Brautleuten ein Teil nicht im evangelischen Glauben unterwiesen und darum oder aus einem anderen Grunde nicht im Besitz der vollen Rechte eines Gemeindegliedes, so soll sich der Pfarrer seelsorgerlich bemühen, daß auf geeignete Weise die Unterweisung nachgeholt wird und das Verhältnis zur Gemeinde in Ordnung kommen möchte. Die Trauung soll jedoch davon allein nicht abhängig gemacht werden. Von besonderem Ernst ist diese Frage, wenn die genannte Schwierigkeit bei beiden Brautleuten oder bei dem evangelischen Teil einer Mischehe vorliegt.

8. Ist zur Zeit der Eheschließung eine Trauung unterlassen worden, so kann sie, wenn die kirchlichen Voraussetzungen vorliegen, nachgeholt werden, insbesondere wenn die Taufe eines Kindes erbeten wird. Ebenso kann eine versagte Trauung nachträglich vollzogen werden, wenn die Hindernisse, die zur Versagung Anlaß gaben, ausgeräumt sind und der Kirchenvorstand keine Einwendungen erhebt.

Die Tatsache allein, daß Eltern nicht getraut sind, ist kein ausreichender Grund, die Taufe eines Kindes zu versagen.

Auch wo eine Trauung versäumt wurde oder versagt werden mußte, bleibt die Verpflichtung eines seelsorgerlichen Nachgehens bestehen.

9.⁵⁰ Da die christliche Gemeinde von der Liebe Christi her um den tragenden Grund der Ehe und um den Segen des christlichen Hauses weiß, kann sich ihr Dienst nicht auf Wortverkündigung und Gebet bei der Trauung allein beschränken. Sie hat die Pflicht, ihren Gliedern zu helfen, daß sie zu einer rechten Ehe hinfinden und ihre geschlossene Ehe recht miteinander führen.

Darum muß schon bei der Unterweisung und Sammlung der heranwachsenden Jugend in geeigneter Weise von der Lebensaufgabe der Ehe gesprochen und auf die Verantwortung bei der Wahl des Lebensgefährten hingewiesen werden. Auch hat sich bewährt, daß Gemeinden ihren Brautleuten ein helfendes Buch über Ehefragen in die Hand geben.

Die Hilfen übergemeindlicher Einrichtungen und Werke in Freizeiten oder Kursen für Verlobte und junge Eheleute sollen bekanntgemacht und in Anspruch genommen werden. In den mannigfachen Eheproblemen und Ehenöten unserer Zeit darf eine Gemeinde ihre Glieder nicht allein lassen. Sie wird, wo seelsorgerlicher Rat nicht ausreicht, auf weitere Möglichkeiten kirchlicher Eheberatung hinweisen. Gemeindeglieder, die mit Schwierig-

⁴⁹ Nr. 10.
⁵⁰ Siehe Merkblatt.

keiten ihrer Ehe nicht fertig werden oder deren Ehe in Gefahr gerät, sollen den Mut haben, frühzeitig Rat und seelsorgerliche Hilft zu suchen.

Droht eine Ehe zu zerbrechen, sollte nichts unversucht bleiben, den Eheleuten zum gegenseitigen Verstehen, Tragen und Vergeben zu helfen und ihnen vor allem auch das Gewicht der gemeinsamen Verantwortung für ihre Kinder bewußt zu machen, statt daß dem Gedanken an eine Trennung Raum gegeben wird. Denn Gott will in seiner Gnade, daß eine Ehe nicht zerrissen, sondern geheilt werde. Darum müssen Christen wissen, daß es nicht ohne Schuld vor Gott und nicht ohne Versündigung an den nächsten Menschen zu einer Trennung kommen kann.

10.⁵⁰ *Ist eine Ehe dennoch zerbrochen und geschieden worden, so ist es nicht Sache der anderen Gemeindeglieder, über die Beteiligten zu richten. Wo die Gemeinde von solchem Schaden in ihrer Mitte erfährt, wird sie sich vielmehr vor Gott darunter beugen und sich selber prüfen müssen, was hier versäumt wurde. Es wird eine Frage der Seelsorge sein, ob es nicht möglich ist, den Geschiedenen zur Rückkehr in ihre Ehe zu helfen.*

Insbesondere muß sich ein Geschiedener der ernstesten Frage stellen, ob er in Verantwortung vor Gott die Freiheit hat, eine neue Ehe einzugehen.

Begehren Brautleute getraut zu werden, von denen ein Teil oder beide geschieden sind, so ist die Trauung in diesem Falle keineswegs selbstverständlich; denn der Wille Gottes, daß Eheleute einander die Treue halten, muß deutlich bleiben. Im Blick darauf, daß keine Scheidung ohne menschliches Versagen geschehen kann, wird eine neue Trauung nur zu verantworten sein, wenn in eingehendem seelsorgerlichen Gespräch mit dem Pfarrer erkennbar wird, daß über die frühere Ehe nicht in Leichtfertigkeit und Trotz hinweggegangen, sondern der neue Anfang in ernster Besinnung und Umkehr gesucht wird⁵¹.

Zu solcher Besinnung wird es auch gehören, daß ein angemessener zeitlicher Abstand zwischen der früheren und einer neuen Ehe gewahrt bleibt. Unter keinen Umständen darf sich der Pfarrer angesichts seiner besonderen seelsorgerlichen Aufgabe und Verantwortung in diesen Fällen zu einer raschen Vornahme der Trauung nötigen lassen, selbst wenn dadurch standesamtliche Eheschließung und Trauung zeitlich auseinanderrücken sollten. Voraussetzung zu einer solchen Trauung wird ferner die Zusage der Brautleute sein, daß die gottesdienstliche Handlung von ihrer Seite in schlichtem Rahmen und ohne besonderen Aufwand erfolgt.

Grundsätzlich soll der Pfarrer, bevor er eine Trauung Geschiedener zusagt, sich im Blick auf die gemeinsame kirchliche Verantwortung in dieser Frage mit dem Dekan beraten, der in schwierigen Fällen die Zustimmung des Leitenden Geistlichen Amtes zur Bedingung machen kann.

Ist der Pfarrer zu dem Ergebnis gekommen, daß die Trauung nicht möglich ist, teilt er dies den Brautleuten in persönlichem Gespräch mit. Befürchtet er, daß die Trauung erheblichen Anstoß in der Gemeinde erregen würde, so ist der Fall dem Kirchenvorstand vorzulegen, wobei der Pfarrer über das ihm seelsorgerlich Anvertraute die Schweigepflicht zu wahren hat⁵².

Im Falle der ablehnenden Entscheidung von Pfarrer oder Kirchenvorstand können die Betroffenen das Leitende Geistliche Amt zur endgültigen Entscheidung anrufen. Kommen Pfarrer und Kirchenvorstand in einem Zweifelsfall zu entgegengesetzter Auffassung, so entscheidet gleichfalls das Leitende Geistliche Amt endgültig.

50 Siehe Merkblatt.

51 Siehe Merkblatt.

52 Siehe § 18 Abs. 1 Pfarrergesetz (Nr. 410).

In keinem Falle kann der Pfarrer gegen sein Gewissen zur Vornahme einer Trauung Geschiedener gezwungen werden; jedoch ist die etwaige Beauftragung eines anderen Pfarrers hierzu durch das Leitende Geistliche Amt nicht von seiner Zustimmung abhängig.

11. Jedem Brautpaar sollte bei der Trauung eine Bibel oder ein Neues Testament als Traugabe der Gemeinde überreicht werden.

Über die vollzogene Trauung ist dem Brautpaar eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.

12. Es entspricht guter kirchlicher Sitte, daß zur goldenen Hochzeit und nachfolgenden Ehejubiläen eine kirchliche Feier erbeten wird.

Merkblatt zur Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Zu V. Von Ehe und Trauung

Ziff. 2. Agendarische Ordnungen für die Trauung liegen vor und sind bei der Kirchenverwaltung erhältlich. Um einem falschen Verständnis der Trauung in der Gemeinde zu begegnen, ist es wichtig, daß der Pfarrer auf jeden Fall solche liturgischen Formulierungen vermeidet, die den Anschein erwecken, als ob mit der Trauung die Ehe geschlossen wird. Die Trauung hat vielmehr die geschlossene Ehe zur Voraussetzung.

Ziff. 3.⁷⁵ Von der in Abs. 5 enthaltenen Bestimmung, wonach eine evangelische Trauung neben einer Trauungshandlung durch eine andere Kirche nicht möglich ist, kann nur dann abgewichen werden, wenn es sich um eine glaubensverschiedene Ehe mit einem Angehörigen einer im Weltrat der Kirchen mit uns verbundenen Kirche handelt, in dessen Heimatland die Trauung durch diese Kirche als Eheschließung nach staatlichem Recht unerläßlich ist, z.B. bei Angehörigen der orthodoxen Kirche aus Griechenland. Diese Regelung setzt allerdings voraus, daß hierbei seitens der anderen Kirche nicht das Versprechen gefordert wird, die zu erwartenden Kinder in ihrem Bekenntnis zu erziehen. Zu der in Abs. 5 erwähnten Beschränkung kirchlicher Rechte im Falle katholischer oder sonstiger Trauung und Kindererziehung wird auf § 5 Abs. 1 letzter Satz der Kirchengemeindegewahlordnung verwiesen⁷⁶. Hinsichtlich der Wahrnehmung des Patenrechts in solchem Fall ist eine nähere Bestimmung in „Von der heiligen Taufe“ Ziff. 6 Abs. 5 enthalten.

Zu den mannigfachen Problemen der Mischehenseelsorge wird auf das Handbuch für evangelische Seelsorge „Die Mischehe“ (Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1959) hingewiesen, das auf Kosten der Kirchenkasse beschafft werden kann.

Ziff. 4. Auf das vom Amt für Kirchenmusik herausgegebene Verteilblatt „Der Gottesdienst am Hochzeitstag, ein Wort für christliche Brautleute“ wird empfehlend hingewiesen.

Die in Abs. 4 genannte Gebührenfreiheit der Trauung soll natürlich nicht hindern, daß die Brautleute und die an der Trauung Teilnehmenden um ein rechtes Dankopfer gebeten werden.

Ziff. 5. Die „Bescheinigung für die Trauung“ hat folgenden Wortlaut:

„Herr/Frau/Fräulein
geb. am zu
getauft am und konfirmiert am
ist Glied der hiesigen Kirchengemeinde. Gegen die Trauung bestehen von hier aus keine Bedenken.“

Zu Abs. 6 wird festgestellt, daß nach § 67 des Personenstandsgesetzes ein Trauung ohne vorherige bürgerliche Eheschließung nur dann vorgenommen werden kann, wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub der Trauung nicht möglich ist, oder wenn ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notstand vor-

⁷⁵ Siehe zur Trauung ev.-kath. Mischehen Nr. 104.

⁷⁶ Die frühere Beschränkung ist entfallen.

liegt, dessen Vorhandensein auch kirchenamtlich bestätigt sein muß. Glaubt ein Pfarrer, den letzteren Fall annehmen zu sollen (sogenannte Onkelehen fallen nicht hierunter), so hat er die Entscheidung des Leitenden Geistlichen Amtes einzuholen. Eine solche Trauung ohne vorangegangene bürgerliche Eheschließung kann nur in einem äußersten Fall vorkommen und hat keine bürgerlichen Rechtsfolgen. Darauf sind die Verlobten vorher ausdrücklich hinzuweisen. Würde eine solche Trauung vorgenommen, so ist der Pfarrer nach § 67 a des Personenstandsgesetzes verpflichtet, hiervon dem Standesbeamten unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

Ziff. 7. *Der im letzten Absatz genannte Fall macht eine besondere seelsorgerliche Bemühung notwendig, wenn die Konfirmation in einer Gemeinde der DDR um der dortigen Verhältnisse willen unterblieben ist. Das im Merkblatt zu II. „Von der evangelischen Unterweisung und der Konfirmation“ zu Ziff. 15 Gesagte gilt entsprechend.*

Ziff. 9. *Zu Abs. 4 wird auf die bestehenden kirchlichen Eheberatungsstellen hingewiesen: in Frankfurt/M., Hans-Thoma-Straße 22, Niedenau 43 und Thomas-Mann-Straße 10; in Friedberg, Kaiserstraße 167; in Gießen, Neuen Bäume 7–9; in Wiesbaden, Schiersteiner Straße 33; in Worms, Agnesstraße 29; in Mainz in Vorbereitung. Weitere Beratungsstellen sind geplant und sollten für jeden größeren Bezirk in erreichbarer Nähe eingerichtet werden.*

Ziff. 10. *Es wird darauf zu achten sein, daß eine Wiedertrauung Geschiedener weder bedenkenlos in jedem Fall zugestanden noch von vornherein in gesetzlichem Rigorismus ausgeschlossen wird. Die seelsorgerliche Verantwortung des Pfarrers für jeden Einzelfall muß ebenso wie die Pflicht zur brüderlichen Beratung ernst genommen werden.*

VI. Von Tod und Bestattung

Angesichts des Sterbens aller Kreatur verkündigt die christliche Gemeinde aufgrund des Zeugnisses der Heiligen Schrift den Sieg der Liebe Gottes über die Macht der Sünde und des Todes, wie er in Kreuz und Auferstehung Jesu Christ geschehen ist. Damit ruft sie aus aller Verlorenheit und Todesangst zum getrosteten Glauben an diesen Herrn, der Richter und Retter zugleich ist. Sie bezeugt, daß wir durch seine Vergebung und Auferstehung des verheißenen Lebens gewiß sein dürfen – des Lebens vor und nach dem Tode – und daß wir in der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten und auf den neuen Himmel und die neue Erde getrost leben und sterben können. Dadurch erhält sie die Kraft, das Schweigen über den Tod zu durchbrechen, sich bedrängenden Fragen zu stellen, Menschen bei der Vorbereitung auf das Sterben zu helfen, Sterbende und leidtragende zu begleiten.

„Herr lehre mich doch, daß es ein Ende haben muß und mein Leben ein Ziel hat und ich davon muß.“

Siehe, meine Tage sind eine Hand breit bei dir, und mein Leben ist wie nichts vor dir.

Wie gar nichts sind alle Menschen, die doch sicher leben! Sie gehen daher wie ein Schauen und machen sich viel vergebliche Unruhe; sie sammeln und wissen nicht, wer es einbringen wird.

Nun, Herr, wessen soll ich mich trösten? Ich hoffe auf dich. Errette mich aus aller meiner Sünde.“

(Psalm 39, 5–9a)

„Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten? Er ist nicht hier, er ist auferstanden.“

(Lukas 24, 5c u. 6a)

„Jesus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt.“

(Johannes 11, 25)

„Denn wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi, damit jeder seinen Lohn empfangen für das, was er getan hat bei Lebzeiten, es sei gut oder böse.“

(2. Korinther 5, 10)

„Denn unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber.“

Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: Wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, daß er über Tote und Lebende Herr sei.“

(Römer 14, 7–9)

„Und ich sah einen neuen Himmel und eine neue Erde; denn der erste Himmel und die erste Erde sind vergangen, und das Meer ist nicht mehr. Und ich sah die heilige Stadt, das neue Jerusalem, von Gott aus dem Himmel herabkommen, bereitet wie eine geschmückte Braut für ihren Mann. Und ich hörte eine große Stimme von dem Thron her, die sprach: Siehe da, die Hütte Gottes bei den Menschen! Und er wird bei ihnen wohnen, und sie werden sein Volk sein, und er selbst, Gott mit ihnen, wird ihr Gott sein; und Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid noch Geschrei noch Schmerz wird mehr sein; denn das Erste ist vergangen. Und der auf dem Thron saß, sprach: Siehe, ich mache alles neu!“

(Offenbarung 21, 1–5a)

1. Seelsorgerliche Verantwortung der Gemeinde, Zuwendung zu Kranken, Sterbenden und Trauernden

Die Gemeinde hilft durch vielfältige Formen der Verkündigung, Sterben und Tod zu bedenken. Sie bietet Sterbenden und ihren Angehörigen persönliche Zuwendung, den Zuspruch christlicher Hoffnung in Wort und Sakrament und die Hilfe des Gebetes an.

Gemeindeglieder und vor allem die Angehörigen werden ermutigt, die Sterbenden zu begleiten, den Kranken Worte aus der Heiligen Schrift und dem Gesangbuch zu sagen, die sie trösten und von Todesfurcht befreien können, mit den Sterbenden und für sie zu beten und ihnen anzubieten, einen Pfarrer zu rufen. Beichte und Abendmahl sind Gaben der Liebe Gottes, gerade auch für den leidenden Menschen.

2. Gottesdienst zur Bestattung

Anlässlich des Todes eines Gemeindegliedes findet ein Gottesdienst statt. In ihm wird Jesus Christus als unsere einzige Hoffnung im Leben und Sterben verkündigt. Im Hören auf diese Botschaft bedenkt die Gemeinde das zu Ende gegangene Leben. Sie befiehlt fürbittend ihre Verstorbenen der Gnade Gottes. Gemeinsam mit den Hinterbliebenen betet sie um Kraft und Trost in Leid und Anfechtung und ruft zur Besinnung auf das eigene Ende und zur Hoffnung auf die Vollendung der Welt.

Bei dem Gottesdienst sollen weder Menschen verherrlicht noch Gottes Urteil vorweggenommen werden.

Es entspricht dem gottesdienstlichen Charakter der Feier, wenn die Gemeinde den Auferstehungsglauben auch mit Liedern bezeugt.¹

3. Die Gestaltung des Gottesdienstes zur Bestattung

Der Gottesdienst richtet sich in den Einzelheiten der Gestaltung nach der Agende (= Ordnung für die kirchliche Bestattung), den örtlichen Gegebenheiten und dem Herkommen der jeweiligen Gemeinde.

Bevor der Sarg zum Friedhof gebracht wird, kann auf Wunsch der Angehörigen eine Andacht (Aussegnung) stattfinden.

Wo die kirchliche Bestattung noch vom Trauerhaus ausgeht, wird dort eine kurze Feier mit Bibelwort und Gebet gehalten.

Ist eine Friedhofskapelle vorhanden, wird der Bestattungsgottesdienst dort gehalten. Wo der Trauergottesdienst in der Kirche üblich ist, wird der Verstorbene vor oder nach dem Gottesdienst von der Friedhofskapelle aus bestattet. Der Gottesdienst vor einer Feuerbestattung kann auch in der Friedhofskapelle des Heimatortes stattfinden, bevor der Sarg zur Einäscherung ins Krematorium überführt wird. Hat vor der Einäscherung keine Trauerfeier stattgefunden, so kann sie in Verbindung mit der Urnenbeisetzung geschehen.² Die Begleitung durch einen Pfarrer bei späterer Urnenbeisetzung beschränkt sich in der Regel auf Schriftlesung und Gebet. Nachrufe haben ihren Platz möglichst nach der kirchlichen Bestattungshandlung. Gemeindeglieder, die einen Nachruf zu halten haben, sollten bedenken, daß ihre Worte nicht im Widerspruch zur christlichen Verkündigung stehen.

Die musikalische Gestaltung soll dem gottesdienstlichen Charakter der kirchlichen Bestattung entsprechen. Pfarrer und Kirchenmusiker beraten die Angehörigen.

Der äußere Rahmen und evtl. Beerdigungsbräuche sollen den Charakter des Gottesdienstes nicht stören und nicht im Widerspruch zur christlichen Verkündigung stehen. Im

¹ Siehe Richtlinien für die Musik bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen vom 18.02.1992 (ABl. 1992 S. 83).

² Siehe Ordnungen für die kirchliche Bestattung.

Gottesdienst am Sonntag nach der kirchlichen Bestattung wird des Verstorbenen und seiner Angehörigen fürbitend gedacht. Die Angehörigen werden zu diesem Gottesdienst eingeladen.

4. Anmeldung und Bestattung

Nach der Anmeldung der Bestattung bei dem zuständigen Pfarrer führt dieser mit den Angehörigen ein persönliches Gespräch und spricht dabei mit ihnen auch über Form und Inhalt des Gottesdienstes.

Soll die Bestattung durch einen anderen Pfarrer vorgenommen werden, so ist die Erlaubnis des zuständigen Gemeindepfarrers erforderlich (Dimissoriale, § 17 KGO³). Wenn ein Pfarrer um einen Bestattungsgottesdienst außerhalb seiner Gemeinde gebeten wird, so ist der dort zuständige Pfarrer zu benachrichtigen, soweit nicht die örtlichen Verhältnisse (z.B. Großstadt) dies überflüssig machen.

Vor jeder Bestattung ist die kirchliche Zugehörigkeit (Kirchenmitgliedschaft) des Verstorbenen festzustellen. Der Pfarrer sorgt für die Eintragung der Amtshandlung im Kirchenbuch und gegebenenfalls für die Benachrichtigung der Gemeinde des Verstorbenen. Soweit die Zeit der Bestattung nicht durch die örtliche Friedhofsverwaltung geregelt wird, vereinbart sie der Pfarrer mit den Angehörigen. Dabei ist auf den geordneten Dienst des Pfarrers in der Gemeinde Rücksicht zu nehmen. Der Pfarrer hat darauf zu achten, daß ihm vor dem Bestattungsgottesdienst die dazu vorgeschriebene behördliche Bescheinigung ausgehändigt wird.

5. Bestattung und kirchliche Mitgliedschaft

Ein Gottesdienst zur Bestattung setzt grundsätzlich voraus, daß der Verstorbene bei seinem Tode der Evangelischen Kirche angehört hat.

Gehörte der Verstorbene der Evangelischen Kirche nicht an, so kann der Gottesdienst dennoch gehalten werden,

- wenn bekannt ist oder glaubhaft versichert wird, daß der Verstorbene die Aufnahme oder einen Wiedereintritt in die Evangelische Kirche angestrebt oder erbeten hat;
- wenn der Verstorbene Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Glaubensgemeinschaft war, eine Bestattung durch den Pfarrer seiner Kirche oder Glaubensgemeinschaft jedoch wegen besonderer Gründe, insbesondere wegen eines ausdrücklichen Wunsches des Verstorbenen, nicht möglich ist. Der Pfarrer der anderen Kirche oder Glaubensgemeinschaft ist davon in Kenntnis zu setzen.

Gehörte der Verstorbene der Evangelischen Kirche nicht an, so kann der Gottesdienst ausnahmsweise gehalten werden,

- wenn die Bitte der Angehörigen und das Gespräch mit ihnen eine kirchliche Bestattung aus seelsorgerlichen Gründen nahelegt und dies im Blick auf das Verhältnis des Verstorbenen zur Evangelischen Kirche nicht ausgeschlossen scheint. Eine kirchliche Bestattung darf nicht gegen den erklärten Willen des Verstorbenen vorgenommen werden. Vor der Entscheidung über eine solche Ausnahme informiert der Pfarrer die erreichbaren Kirchenvorstandsmitglieder und läßt sich von ihnen beraten. Kirchenvorstand und Dekan sind anschließend zu unterrichten.

Lehnt ein Pfarrer die kirchliche Bestattung ab, so können die Angehörigen sich an den Dekan wenden. Sie sind auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Der Dekan entscheidet abschließend. Ist der Dekan selbst der zuständige Pfarrer, entscheidet der Propst. Bleibt der

3 Nr. 10

Pfarrer bei seiner Ablehnung, so kann der Dekan bzw. der Propst einen anderen Pfarrer mit der Amtshandlung beauftragen.

Wenn der Verstorbene aus der Kirche ausgetreten war oder ihr nicht angehörte, soll dies im Gottesdienst zum Ausdruck gebracht werden.

War der Verstorbene aus einer anderen Kirche ausgetreten und wird von seinen Angehörigen eine kirchliche Bestattung durch die Evangelische Kirche erbeten, so sind diese zunächst an die Kirche zu verweisen, aus der der Verstorbene ausgetreten war.

Liegen besondere Gründe für eine Ausnahme vor, sollen die Pfarrer der beiden Kirchen Kontakt aufnehmen und gemeinsam versuchen, der Entscheidung des Verstorbenen gegenüber seiner Kirche (Kirchenaustritt) und dem Verlangen der Angehörigen angemessenen Rechnung zu tragen.⁴ Wenn die Kirche bei einer Bestattung nicht mitwirken kann, sollte der Pfarrer bemüht sein, die Bitte der Angehörigen um seelsorgerlichen Beistand und Verkündigung des Evangeliums zu erfüllen, indem er eine Andacht anbietet. Dabei wird er darauf hinweisen, daß durch die Ablehnung oder Versagung der kirchlichen Bestattung das Urteil Gottes über den Verstorbenen nicht vorweggenommen ist.

Für die Bestattung eines Kirchengliedes einer anderen Kirche oder Glaubensgemeinschaft, das in konfessionsverschiedener Ehe mit einem evangelischen Christen lebte, gilt die Vereinbarung der Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen.

6. Gottesdienst zur Bestattung ungetaufter Kinder

Stirbt ein Kind ungetauft oder ist es tot geboren, so wird es kirchlich bestattet, wenn die Eltern darum bitten.

7. Gottesdienst zur Bestattung von Menschen, die sich das Leben genommen haben

Auch wenn ein Gemeindeglied sich das Leben genommen hat, wird es kirchlich bestattet. Damit bezeugt die Kirche, daß die Liebe Christi bis in die tiefste menschliche Verzweiflung hineinreicht. Sie verschweigt aber auch nicht, daß Gott allein der Herr über Leben und Tod ist und wir nach seinem Willen unserem Leben nicht selbst ein Ende setzen sollen.

Die Gemeinde wird sich fragen, ob sie dem aus dem Leben Geschiedenen Hilfe schuldig geblieben ist und wird die Angehörigen in besonderem Maße begleiten.

8. Läuten zur kirchlichen Bestattung

Wo es üblich ist, läuten die Kirchenglocken als Ruf zum Gebet und zum Gottesdienst bei einer kirchlichen Bestattung.

Das Läuten kann jedoch vom Kirchenvorstand auf Antrag auch bei Beerdigungen durch andere Kirchen gewährt werden, soweit diese der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland“ angehören.

9. Friedhof und Grabmäler

Für die christliche Gemeinde ist die Ruhestätte der Toten ein Ort stiller Besinnung und Einkehr. Darum trägt sie an ihrem Teil zur würdigen Gestaltung und Pflege der Friedhöfe

⁴ Vereinbarung der Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen zu Amtshandlungen (Beerdigungen) vom 25.5.1977 (Nr. 104).

bei. In der Gestaltung der Grabstätten sollten Gemeindeglieder übertriebenen Aufwand meiden. Inschriften und Sinnbilder der Grabmäler sollten Hinweis auf die Gewißheit des christlichen Glaubens sein.

10. Gedenken an die Toten

Angesichts der Vergänglichkeit verkündigt die christliche Gemeinde die Wiederkunft Jesu Christi und die Auferstehung der Toten. Sie bezeugt die Hoffnung der Christen auf eine neue Schöpfung über Tod und Grab hinaus. Deshalb feiern viele Gemeinden am frühen Ostermorgen Gottesdienste auf den Friedhöfen.

In den Gottesdiensten am vorletzten Sonntag im Kirchenjahr nimmt die Kirche den staatlichen Volkstrauertag zum Anlaß, der durch Krieg und Gewaltherrschaft Getöteten aller Völker zu gedenken. Sie ruft sich selbst und die anderen zur Abkehr von allen Feindbildern, zu Versöhnung und Frieden.

Die Gemeinde gedenkt insbesondere am letzten Sonntag des Kirchenjahres, dem Ewigkeitssonntag, ihrer Verstorbenen. Dabei werden in der Regel die Namen der im letzten Jahre kirchlich bestatteten Gemeindeglieder verlesen.

11. Mitwirkung an Gedenktagen

Wird die Gemeinde gebeten, an Feiern zum Volkstrauertag oder bei Gedenktagen mitzuwirken, soll sie dabei Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ins Licht der Christusbotschaft stellen und unter der Verheißung des Reiches Gottes zur Besinnung und Umkehr rufen.

VII. Von der Mitgliedschaft in der Kirche und den Folgen des Kirchenaustritts

Jesus spricht:

„Wer zu mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen.“ (Joh. 6, 37)

In der Apostelgeschichte heißt es:

„Die nun sein Wort annahmen, ließen sich taufen und wurden hinzugefügt.“ (Apg. 2, 41)

Der Hebräerbrief mahnt:

„Laßt uns aufeinander achthaben und uns anreizen zur Liebe und zu guten Werken, und nicht verlassen unsere Versammlungen, wie einige zu tun pflegen, sondern einander ermahnen.“ (Hebr. 10, 24 f.)

1. Von der Mitgliedschaft in der Kirche

1.1 Mitgliedschaft durch Taufe

Die Gliedschaft am Leibe Jesu Christi und die Zugehörigkeit zur Kirche werden begründet durch den Empfang der Taufe. Erfolgt die Taufe innerhalb der Evangelischen Kirche, bedeutet dies zugleich den Erwerb der Mitgliedschaft. Für die Taufe heranwachsender Kinder gilt Abschnitt II. „Von der heiligen Taufe“, Ziffer 4. Hat der oder die Aufzunehmende das 14. Lebensjahr vollendet, so kann die Taufe nur auf sein oder ihr bewußtes Begehren hin vollzogen werden. Sie setzt die Teilnahme an einer angemessenen Taufunterweisung voraus. Der oder die Aufzunehmende ist einzuladen, am Gemeindeleben teilzunehmen.

1.2 Mitgliedschaft durch Übertritt

Übertritt bereits getaufter Kinder bis zum 14. Lebensjahr

Ein in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft stiftungsgemäß getauftes Kind wird bis zum 14. Lebensjahr Mitglied der Evangelischen Kirche, indem die übereinstimmende schriftliche Erklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten angenommen wird, nach der das Kind der Evangelischen Kirche angehören soll. Diese Erklärung muss das Versprechen enthalten, das Kind am evangelischen Religionsunterricht und an der kirchlichen Unterweisung teilnehmen zu lassen. Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann diese Erklärung nicht gegen seinen Willen abgegeben werden.

Nimmt ein getauftes Kind, das nicht der Evangelischen Kirche angehört, ohne diese Erklärung am evangelischen Religionsunterricht und an der kirchlichen Unterweisung teil, so wird seine Mitgliedschaft durch die Konfirmation begründet.

Bei einem Übertritt ist dafür Sorge zu tragen, daß die Übertrittswilligen zuvor förmlich ihren Austritt aus ihrer bisherigen Kirche oder Religionsgemeinschaft erklären.

(„Gesetz, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend“ vom 10.9.1878. – Hess. Reg. Bl. 1878 S.113 – in der Fassung der Bekanntmachung im GABl. Hessen II 71-5, Sondernummer vom 27.5.1970 S. 25, vgl. Rechtsammlung Nr. 86. Dieses Gesetz gilt für die Propsteibereiche Nord-Starkenburger, Süd-Starkenburger und Oberhessens. „Gesetz betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts“ vom 30.11.1920 (Preuß. Ges. 1921 S.119) in der Fassung der Bekanntmachung im GVBl. Hessen II 71-12, Sondernummer vom 20.12.1968 S.16, vgl. Rechtsammlung Nr. 85. Dieses Gesetz gilt für die Propsteibereiche Frankfurt, Nord-Nas-

sau (alle Dekanate außer Dekanate Marienberg und Selters), Süd-Nassau (alle Dekanate außer den Dekanaten Diez, Nassau, St. Goarshausen).

„Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften“ (RelAuG) vom 12. Oktober 1995 GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz vom 24.10.1995, S. 421), vgl. Rechtssammlung Nr. 87. Dieses Gesetz gilt für den Probstbereich Rheinhessen, für Teile des Probstbereichs Nord-Nassau (Dekanate Bad Marienberg, Selters) und für Teile des Probstbereichs Süd-Nassau (Dekanate Diez, Nassau, St. Goarshausen).

Übertritt Getaufte nach dem 14. Lebensjahr

Nach vollendetem 14. Lebensjahr können stiftungsgemäß Getaufte, die einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, in die Evangelische Kirche übertreten. Über die Beweggründe führt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte mit ihnen ein Gespräch, in dem die wesentlichen Aussagen des evangelischen Glaubens dargestellt werden und zur Teilnahme am Gemeindeleben eingeladen wird. Über die neu begründete Mitgliedschaft ist der zuständige Kirchenvorstand zu unterrichten.

1.3

Für strittige Fälle, in denen eine Übereinstimmung beider Eltern über die kirchliche Zugehörigkeit eines Kindes nicht besteht, oder bei einer Taufbitte durch Pflegeeltern wird auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921 (vgl. Rechtssammlung Nr. 192) verwiesen.

1.4 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde

Die Mitgliedschaft wird in der Regel zu der Kirchengemeinde begründet, in der Eintrittswillige ihre Hauptwohnung haben. Wird die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde gewünscht, so wird der betreffende Kirchenvorstand über die neu begründete Mitgliedschaft informiert. Dem Mitglied wird eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft ausgestellt.

1.5 Rechtsbehelf bei ablehnender Entscheidung über den Eintritt

Wird der Eintritt abgelehnt, so können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Kirchenvorstand oder beim Dekanatssynodalvorstand (§ 44 KGO) einlegen. Hierauf ist bei der Ablehnung hinzuweisen.

1.6 Teilnahme an Gottesdienst und Abendmahl

Der Eintritt findet seinen angemessenen Ausdruck in der Teilnahme an Gottesdienst und Abendmahl. Die Kirchengemeinde lädt das neue Mitglied dazu ein.

1.7 Beratungs- und Eintrittsstellen

In größeren Städten wird empfohlen, eine zentrale Beratungs- und Eintrittsstelle für Eintrittswillige einzurichten und dies öffentlich bekanntzugeben. In dieser Stelle kann das Gespräch geführt und die Eintrittserklärung unterzeichnet werden. Die Mitteilung wird dann dem betreffenden Kirchenvorstand übermittelt.

2. Vom Wiedereintritt

Für den Wiedereintritt gelten die Regelungen des Übertritts sinngemäß.

3. Von den Folgen des Austritts

3.1 Gespräche mit Austrittswilligen

Erhalten Gemeindeglieder davon Kenntnis, daß Mitglieder sich von der Kirche trennen oder zu einer Religionsgemeinschaft übertreten wollen, welche die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ausschließt, so sollten sie das Gespräch mit ihnen suchen. Auch sollten Kirchenvorstandsmitglieder sowie der Pfarrer oder die Pfarrerin auf Austrittswillige aufmerksam gemacht werden, damit sie ihre seelsorgerliche Aufgabe an ihnen wahrnehmen können.

3.2 Konsequenzen des Austritts

Hat sich ein Gemeindeglied durch den Austritt von Kirche und Gemeinde getrennt, ist damit der in der Taufe erfolgte gnädige Zuspruch Jesu Christi, aber auch sein Anspruch auf sein ganzes Leben, nicht aufgehoben.

Die Ausgetretenen entfernen sich jedoch von der Gemeinschaft, die von Gottes Wort und Sakrament lebt. Durch den Austritt gehen die Rechte der Mitgliedschaft verloren (wie Patenrecht, Wahlrecht). Auch besteht kein Anspruch mehr, kirchlich getraut und bestattet zu werden. Die gleichen Folgen treten ein, wenn ein Gemeindeglied auch ohne formellen Austritt zu einer anderen, die Mitgliedschaft der Evangelischen Kirche ausschließenden Glaubensgemeinschaft übertreten ist.

3.3 Verbindung mit den Ausgetretenen

Weil Gottes Liebe und Treue unverbrüchlich gilt, können der Gemeinde Ausgetretene nicht gleichgültig sein. Ihnen steht die Teilnahme am Gottesdienst und an sonstigen Gemeindeveranstaltungen offen. Freundliche Kontakte und offene Gespräche können eine mögliche Rückkehr in die Gemeinde fördern.